

# Raisin Pension Riester

Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages („Riester“)

Max Heincr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

raisin.pension

Exklusivvertrieb durch: Raisin Pension GmbH, Immanuelkirchstraße 14a, 10405 Berlin

Der Kunde beantragt bei der Max Heincr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und den zu diesem Antrag zugehörigen Unterlagen.



**Kunde**  Frau  Herr

Die nachstehende Anschrift ist der ständige Wohnsitz des Kunden.

Name	Geburtsname
Vorname/n <sup>1)</sup>	
Straße, Hausnr.	
PLZ	
Ort, Land	
Geburtsdatum	Geburtsort/-land
E-Mail	Telefon
Staatsangehörigkeit/en	
aktueller Beruf	selbständig <input type="checkbox"/> Branche
Steuer-ID	Nationale Kennung <sup>2)</sup>



**Bei minderjährigen Kunden**

Die nachstehende Anschrift ist der ständige Wohnsitz der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**1. Gesetzlicher Vertreter**  Frau  Herr

**2. Gesetzlicher Vertreter**  Frau  Herr

Name	Name
Geburtsname	Geburtsname
Vorname/n <sup>1)</sup>	Vorname/n <sup>1)</sup>
Straße, Hausnr.	Straße, Hausnr.
PLZ	PLZ
Ort, Land	Ort, Land
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geburtsort/-land	Geburtsort/-land
E-Mail	E-Mail
Staatsangehörigkeit/en	Staatsangehörigkeit/en
Steuer-ID	Steuer-ID
Nationale Kennung <sup>2)</sup>	Nationale Kennung <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Alle lt. aml. Ausweis – Rufname bitte in Großbuchstaben schreiben oder unterstreichen.

<sup>2)</sup> Bei folgenden Staatsangehörigkeiten ist die Angabe der nationalen Kennung **zwingend erforderlich**: Estland, Island, Italien, Malta, Polen, Spanien. Weitere Informationen sind unter [www.sutorbank.de/nationale-kennung](http://www.sutorbank.de/nationale-kennung) zu finden.



**E-Mail-Kommunikation**

Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank mit ihm im Rahmen des Altersvorsorgevertrages per E-Mail kommuniziert. Es gilt Ziffer 23 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge.

Diese Einwilligung kann jederzeit telefonisch, per E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heiner Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg (Tel.: 040-82223163, Fax: 040-80801319, E-Mail: info@sutorbank.de). Im Falle eines Widerrufs erfolgt die weitere Kommunikation mit dem Kunden in Papierform per Briefpost.

**Bestellung der Raisin Pension GmbH als Empfangsbevollmächtigte**

Im Rahmen der Nutzung dieses Vertrages bestellt der Kunde die Raisin Pension GmbH, Immanuelkirchstraße 14a, 10405 Berlin (im Folgenden auch „Raisin Pension GmbH“) als seine Empfangsbevollmächtigte für alle an ihn gerichteten Informationen und Dokumente. Dies bedeutet, dass dem Kunden grundsätzlich sämtliche Informationen und Dokumente, die im Rahmen dieses Vertrages erstellt werden, über das Portal der Raisin Pension GmbH unter www.raisin-pension.de zur Verfügung gestellt werden (Ausnahme: Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen). Der Kunde verzichtet auf die Zusendung sämtlicher Dokumente in Papierform.

**Mindestdauer der Ansparphase 12 Jahre**

Voraussetzung für die Depoteröffnung und den Vertragsabschluss ist, dass der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens 12 volle Kalenderjahre beträgt.



**Altersvorsorgebeitrag per SEPA-Lastschrift (bitte auch nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen)**

Der Kunde beantragt, folgende/n Beträge/Betrag zugunsten seines Altersvorsorgevertrages anzulegen.

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

Betrag \_\_\_\_\_ EUR Beginn  01.  15. | 2 0  
 (01. oder 15. des Monats möglich)

**Dynamisierung:**  Der Kunde beantragt eine automatische Erhöhung seiner aktuellen Altersvorsorgebeiträge zum 1. Januar jedes Jahres um \_\_\_\_% (nur volle Prozente). Der Kunde kann eine bei Vertragsbeginn gewählte Dynamisierung jederzeit ändern.

einmalig Betrag \_\_\_\_\_ EUR Termin  per sofort  per | 2 0

**Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge auch per Überweisung zu leisten.**

Ist die Ausführung zum gewünschten Termin nicht möglich, gilt der nächstmögliche Zeitpunkt als vereinbart. Der Kunde kann die Höhe der Altersvorsorgebeiträge im Hinblick auf die staatliche Förderung und seine Einkommensentwicklung jederzeit und kostenfrei anpassen. Einzahlungen auf den Altersvorsorgevertrag über den förderfähigen Höchstbetrag hinaus (im Folgenden „Zusatzzahlungen“), die aus einem veränderten Zulagenanspruch entstehen, können nicht mit zukünftigen Eigenbeiträgen verrechnet werden.

**Hinweis:** Beträgt der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 volle Kalenderjahre, bedürfen Zusatzzahlungen der Zustimmung der Bank.




**SEPA-Lastschrift (bitte immer ausfüllen)**

Max Heiner Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg **Mandatsreferenz:** wird separat mitgeteilt  
**Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE30ZZZ00000142407 **Vertrag:** Raisin Pension Riester

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Max Heiner Sutor oHG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Max Heiner Sutor oHG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname (Kontoinhaber)	Name (Kontoinhaber)
Straße und Hausnummer	Postleitzahl Ort
Kreditinstitut (Name)	IBAN
Ort, Datum	 Unterschrift (Kontoinhaber)
<b>Ggf. Kunde (falls nicht Kontoinhaber):</b> Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Vertrag zwischen der Max Heiner Sutor oHG und	
Vorname (Kunde)	Name (Kunde)

**Vorabinformation (Pre-Notification) im Rahmen der SEPA-Lastschrift**

Dem Zahler ist vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift (bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen: einmalig vor dem ersten Lastschritfeinzug) eine Vorabinformation (Pre-Notification) zuzuleiten, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) der Bank für das SEPA-Lastschriftverfahren beträgt mindestens **3 Bankarbeitstage**.

**■ Auszahlungsbeginn zum 1. des Monats nach Vollendung des \_\_\_\_ . Lebensjahres**

(vgl. hierzu auch Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge)

**Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden für den Kunden mit Vollendung des o.g. Lebensjahres erbracht, frühestens jedoch mit Vollendung seines 62. Lebensjahres, spätestens ab dem Ersten des Monats nach Vollendung seines 83. Lebensjahres.** Während der Ansparphase kann der Auszahlungsbeginn verschoben werden. Hierzu ist Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge zu beachten.

Wird zwischen dem Kunden und der Bank nichts Abweichendes vereinbart, beginnt die Auszahlungsphase ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (Regelaltersrente).

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, erfolgt die Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung über den Versicherungspartner (vgl. hierzu auch Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Derzeitiger Versicherungspartner ist die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen (im Folgenden auch „Versicherungspartner“ bzw. „Versicherungsunternehmen“) (vgl. hierzu auch Ziffer 1.4 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

**■ Rentenfaktor** (bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))

Zum Auszahlungsbeginn berechnet die Bank durch den Versicherungspartner mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) einen dann aktuellen Rentenfaktor. Darüber hinaus garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages für sein Verrentungsguthaben (vgl. hierzu auch Ziffer 10.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR einen Rentenfaktor (**garantierter Rentenfaktor**). Liegt der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor über dem aktuellen Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn, wird für Beträge bis 300.000,00 EUR immer dieser höhere, bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an (vgl. hierzu auch die tabellarische Übersicht auf den Seiten B1–B3 dieses Antrages).

**BITTE BEACHTEN:** Die Zusage des garantierten Rentenfaktors gilt nur für Altersvorsorgeverträge, deren Ansparphase maximal 50 Jahre beträgt und deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) erfolgt, die spätestens in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Kunde sein 67. Lebensjahr vollendet (Auszahlungsbeginn). Für Altersvorsorgeverträge, deren Ansparphase bei Vertragsabschluss mehr als 50 Jahre beträgt, gilt: Nach Unterschreiten einer 50-jährigen Restlaufzeit der Ansparphase garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Regel ebenfalls einen Rentenfaktor zu den dann gültigen Bedingungen. Eine Verpflichtung zur Vergabe eines garantierten Rentenfaktors besteht in diesem Fall allerdings nicht.

Bei einer Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns oder einer Änderung der Art der Hinterbliebenenversorgung ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor nicht mehr maßgebend, sondern es wird (auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen) ein neuer Rentenfaktor berechnet.

Wird der bei Vertragsabschluss vereinbarte Auszahlungsbeginn hinausgeschoben und im Laufe des Vertrages durch eine erneute Verschiebung wieder auf den ursprünglich im Antrag festgelegten Beginn geändert, ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor wieder maßgebend, vorausgesetzt, ein während der Vertragslaufzeit neu vereinbarter Auszahlungsbeginn liegt niemals vor dem bei Vertragsabschluss festgelegten Auszahlungsbeginn.

Beträgt die Ansparphase im Laufe des Vertrages durch eine Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns mehr als 50 Jahre oder liegt der Auszahlungsbeginn durch eine Verschiebung während der Vertragslaufzeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres, ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor bei einer erneuten Verschiebung auf den ursprünglich im Antrag festgelegten Beginn nur dann wieder maßgebend, wenn das Depotvolumen zum Auszahlungsbeginn mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen.

Liegt der auf Basis der zu dem Zeitpunkt dieser erneuten Verschiebung geltenden Rechnungsgrundlagen aktuelle Rentenfaktor über dem bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierten Rentenfaktor, ist dieser höhere Rentenfaktor maßgebend.

**■ Hinterbliebenenversorgung bei Tod in der Auszahlungsphase**

Wie in Ziffer 14.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge im Einzelnen dargestellt, hat der Kunde die Möglichkeit, bei **Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente)**, für den Fall seines Todes in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung (siehe nachfolgende Auswahl) zu vereinbaren.

Bei Auszahlung in Form einer Leibrente hat der Kunde beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, außerdem die Möglichkeit, die Basis für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals zu wählen.

Die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung wirkt sich auf den bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung für den Vertrag geltenden garantierten Rentenfaktor aus und bedingt – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – eine geringere Altersrente. Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht auf den Seiten B1–B3 dieses Antrages entnommen werden.

Der Kunde wünscht eine **Hinterbliebenenversorgung** auf Basis einer

**10-jährigen Rentengarantiezeit:** Der Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten wird bei Tod innerhalb der 10-jährigen Rentengarantiezeit für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

**Restkapitalabfindung:** Das Verrentungsguthaben abzüglich der bereits ausgezahlten Renten wird für die Hinterbliebenenversorgung verwendet.

Der Kunde wünscht **keine Hinterbliebenenversorgung**.

**Hinweis:** Die Art der Hinterbliebenenversorgung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden, wobei dann die zum Zeitpunkt der Änderungen geltenden Rentenfaktoren Anwendung finden.

**Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Hinterbliebenenversorgung, gilt diese als nicht vereinbart.**

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die Bank, sieht der Vertrag bei Tod des Kunden in der Auszahlungsphase immer eine Hinterbliebenenversorgung vor. Für die Berechnung des für die Hinterbliebenenversorgung zu verwendenden Kapitals wird immer das vorhandene Kapital oder der Gegenwert aus dem Verkauf vorhandener Investmentanteile verwendet. Der für die Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner gezahlte Betrag verfällt.

Erfolgt die Rentenzahlung bei Tod des Kunden bereits über die Teilkapitalverrentung beim Versicherungspartner, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

Unabhängig von der Art der Auszahlung wird im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung bei Tod des Kunden die Todesfallleistung in eine Leibrente zugunsten seines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. in eine Waisenrente zugunsten seiner Kinder eingebracht.

Eine Todesfallleistung für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner des Kunden kann alternativ auch auf dessen Altersvorsorgevertrag übertragen werden bzw. auf Antrag des versorgungsberechtigten Angehörigen förderschädlich ausgezahlt werden (Einmalauszahlung) (vgl. hierzu auch Ziffer 14.3 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).



## ■ Überschussbeteiligung in der Auszahlungsphase

Beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, hat der Kunde die Möglichkeit, bei **Auszahlung in Form einer Leibrente** die Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zu wählen. Der Kunde beantragt eine Beteiligung an den in der Auszahlungsphase von der Versicherung erwirtschafteten Überschüssen in folgender Form:

- Dynamische Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der aktuellen garantierten Rente verwendet. Die Dynamische Bonusrente erhöht jährlich, soweit Überschüsse erzielt wurden, die bereits erreichte garantierte Rente. Sie ist lebenslang garantiert und selbst überschussberechtigigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
- Flexible Bonusrente:** Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente verwendet. Die zusätzliche Rente bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Die zusätzliche Rente ist nicht garantiert. Ändert sich die Überschussdeklaration, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr. Somit kann es vorkommen, dass die zunächst gewährte zusätzliche Rente sinkt oder entfällt und der Kunde nur noch die ursprünglich garantierte Rentenzahlung erhält.
- Mischsystem aus beiden Bonusrenten:** Die Überschüsse werden teilweise für eine zusätzliche Rente in % der garantierten Rente (Dynamische Bonusrente) und teilweise für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente (Flexible Bonusrente) verwendet.

**Hinweis:** Die Art der Überschussbeteiligung kann bis 3 Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden.

**Erfolgt keine Auswahl bezüglich der Überschussbeteiligung, gilt die Flexible Bonusrente als vereinbart.**

Erfolgt die **Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans** über die unmittelbar anschließende Teilkapitalverrentung, besteht beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kein Wahlrecht bezüglich der Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse. Die im Rahmen der spätestens ab dem 85. Lebensjahr gezahlten Leibrente (Teilkapitalverrentung) anfallenden Überschüsse werden immer in Form einer Dynamischen Bonusrente verwendet.

## ■ Hinweis zu Verkaufsunterlagen

Die aktuellen Verkaufsunterlagen für alle Investmentvermögen, die über die Bank erworben werden können (Verkaufsprospekte, Anlagebedingungen/Satzungen, Finanzberichte sowie – in deutscher Sprache – die wesentlichen Anlegerinformationen), sind kostenlos in Papierform bei der Bank erhältlich. Zusätzlich werden die Verkaufsunterlagen auf der Internetseite der Bank unter [www.sutorbank.de/raisin-pension-riester-fonds](http://www.sutorbank.de/raisin-pension-riester-fonds) zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

## Hinweise und Einwilligung zur Datenverarbeitung und -übertragung sowie zur Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Dieser Abschnitt informiert den Kunden über die Verarbeitung und Übertragung seiner **personenbezogenen Daten** (im Folgenden auch „Daten“) sowie über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.

Der Kunde kann von der Bank jederzeit Auskunft über die von ihm verarbeiteten bzw. übertragenen Daten verlangen und diese berichtigen lassen.

**1. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE BANK:** Informationen zur Verarbeitung seiner Daten findet der Kunde in den Datenschutzhinweisen, die in den Antragsunterlagen enthalten sind. Die dort enthaltenen Informationen hat der Kunde gegebenenfalls auch an die aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten weiterzugeben.

**2. DATENÜBERTRAGUNG an den Versicherungspartner, die myLife Lebensversicherung AG:** Für die Durchführung des Altersvorsorgevertrages werden die Daten des Kunden zu Vertragsbeginn an die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen übermittelt.

**3. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Raisin Pension GmbH:** Der Kunde willigt ein, dass die Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung seine Daten auch an die Raisin Pension GmbH, Berlin, die sie zu eigenen Servicezwecken nutzen wird, übermittelt.

**4. HINWEIS UND EINWILLIGUNG ZUR AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION:**

Der Kunde wird darauf hingewiesen und willigt ein, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden können. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Kunde ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

**5. EINWILLIGUNG IN DATENÜBERTRAGUNG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und dritte Stellen:** Der Kunde willigt ein, dass die Bank im Rahmen des gesetzlichen Zulageverfahrens sowie des Meldeverfahrens der Finanzverwaltung alle zur Abwicklung des Altersvorsorgevertrages erforderlichen Daten an die ZfA und diejenigen Dritten, denen die Daten in diesem Zusammenhang aufgrund gesetzlicher Vorgaben übermittelt werden müssen, weiterleitet.

Die unter Ziffer 3, 4 bzw. 5 erteilte Einwilligung kann jederzeit telefonisch, per E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg (Tel.: 040-82223163, Fax: 040-80801319, E-Mail: [info@sutorbank.de](mailto:info@sutorbank.de)).

Wird die Einwilligung in die Datenübertragung gemäß Ziffer 3 nicht erteilt oder später widerrufen, wird die Bank den Abschluss des Vertrages in der Regel ablehnen bzw. den Vertrag außerordentlich kündigen.

Im Falle eines Widerrufs der unter Ziffer 4 erteilten Einwilligung scheidet eine Kommunikation auf elektronischem Weg aus.

Im Falle eines Widerrufs der unter Ziffer 5 erteilten Einwilligung kann für zukünftige Beitragsjahre keine staatliche Förderung mehr beantragt werden.

## ■ Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Hierzu ist Ziffer 27 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge zu beachten.

## ■ Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Der Kunde erklärt ausdrücklich, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) zu handeln. Dies gilt für alle, auch zukünftige Depots und Konten, die der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung noch eröffnen wird.

**Steuerlicher Status:** Der Kunde erklärt, dass das Konto/Depot seinem Privatvermögen zugerechnet wird.

**PEP-Eigenschaft gemäß Geldwäschegesetz (GwG):** Der Kunde erklärt, dass weder er, noch eines seiner Familienmitglieder, noch eine ihm bekanntermaßen nahestehende Person eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des GwG ist. Politisch exponierte Person in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt (z. B. Botschafter, Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments bzw. eines obersten Gerichts) auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb der letzten 12 Monate ausgeübt hat.

**Anlagebeschränkungen für US-Personen:** Der Kunde erklärt, dass er kein US-Staatsbürger im Sinne der Steuergesetze der USA ist und weder in den USA wohnhaft noch hinsichtlich seiner weltweiten Einkünfte gegenüber den US-Steuerbehörden steuerpflichtig ist.

**Änderung der gemachten Angaben:** Der Kunde verpflichtet sich, der Bank Änderungen zu den Angaben zu seiner Person, zum Verfügungs- bzw. wirtschaftlich Berechtigten oder zu der vorstehenden Erklärung zur PEP-Eigenschaft im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

**Widerrufsrecht bzgl. der Abfrage von Kirchensteuerdaten:** Seit dem 1. Januar 2015 ist die Bank dazu verpflichtet, das Kirchensteuermerkmal (KISTAM) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Der Kunde kann bis zum 30. Juni eines Jahres gegen die Herausgabe dieser Daten Widerspruch direkt beim BZSt mittels eines amtlichen Formulars einlegen. Weitere Informationen und das Formular sind unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) zu finden.

**Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: **Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.**

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Besondere Hinweise**

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

**Ende der Widerrufsbelehrung****Einbeziehung weiterer Geschäftsbedingungen**

Neben den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge (S. A1–A8) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. A9–A13) sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. A14–A16).

**Kundeninformationen**

Die folgenden diesem Antrag zugehörigen Unterlagen sind zu beachten:

- Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (S. B1–B3)
- Verbraucherinformationen gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB (S. B4–B5)
- Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (S. B6)
- Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung (S. B7)
- Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen (S. B8)
- Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen (S. B9–B11)
- Datenschutzhinweise (S. B12–B13)
- Informationsbogen für den Einleger (S. B14)
- Produktinformationsblatt nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (PIB)

**Antrag und Bestätigung der Angaben und Erklärungen**

Der Kunde bestätigt, dass seine in diesem Antrag gemachten Angaben und Erklärungen richtig und vollständig sind und beantragt bei der Bank den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages gemäß den Bestimmungen in diesem Antragsformular und zu den diesem Antrag zugehörigen Unterlagen. Weiterhin gelten die auf Seite 6 abgedruckten Informationen zur Systematik des Altersvorsorgevertrages, die Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren (S. 7), der Verweis auf die Zertifizierung des Vertrages (S. 7) sowie – bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung – die Übersicht „Garantierte Rentenfaktoren“ (S. B1–B3).

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Bestätigung**

Der Kunde bestätigt, ein Exemplar dieses mit Anhängen aus 37 Seiten bestehenden Antragsformulars erhalten zu haben.

Ort, Datum



Unterschrift des Kunden und/oder der/des gesetzlichen Vertreter/s

**Legitimationsprüfung Kunde**

Der Vertragsabschluss ist von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung abhängig.

- Der Antragsteller ist bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.
- Legitimationsprüfung per POSTIDENT
- Legitimationsprüfung durch zugelassene Identifikationsdienstleister
- Legitimationsprüfung durch mit der Bank kooperierende Kreditinstitute
- Die Kundennummer lautet: \_\_\_\_\_  
(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)

**Bei minderjährigen Kunden – Legitimationsprüfung der gesetzlichen Vertreter****1. Gesetzlicher Vertreter**

- Der 1. gesetzliche Vertreter ist bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.
- Die Kundennummer lautet: \_\_\_\_\_  
(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)
- Legitimationsprüfung per POSTIDENT
- Legitimationsprüfung durch zugelassene Identifikationsdienstleister
- Legitimationsprüfung durch mit der Bank kooperierende Kreditinstitute

**2. Gesetzlicher Vertreter**

- Der 2. gesetzliche Vertreter ist bereits Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG.
- Die Kundennummer lautet: \_\_\_\_\_  
(Eine erneute Legitimationsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.)
- Legitimationsprüfung per POSTIDENT
- Legitimationsprüfung durch zugelassene Identifikationsdienstleister
- Legitimationsprüfung durch mit der Bank kooperierende Kreditinstitute

Bitte einsenden an: **Max Heinr. Sutor oHG, Postfach 11 33 37, 20433 Hamburg**

**Hinweis:** Erfolgt die Antragstellung über die elektronische Antragsstrecke und wird das Antragsformular bereits elektronisch übermittelt, ist eine Einsendung des unterschriebenen Antragsformulars nicht mehr erforderlich.



## Systematik des Altersvorsorgevertrages

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Anspar- und eine Auszahlungsphase.

### 1. Ansparphase

#### Beitragsverwendung

Während der Ansparphase legt die Bank die Altersvorsorgebeiträge des Kunden (einschließlich Zulagen und Fondszahlungen) gemäß Ziffer 5 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge je nach Restlaufzeit, Marktlage und vertragsspezifischen Merkmalen in ausgewählte Investmentvermögen („Fonds“) an. Hierfür wählt die Bank offene Investmentvermögen, die nach deutschem Recht aufgelegt worden sind, oder offene EU- und ausländische Investmentvermögen, die in Deutschland an Privatanleger vertrieben werden dürfen, aus und bestimmt deren Anteil am Depotwert. Es finden regelmäßig **kostenfreie** Umschichtungen der Depots nach Vorgabe der Bank statt. Zum Ende der Ansparphase erfolgt eine Ablaufstabilisierung.

#### Verwaltung der Vermögenswerte in der Ansparphase

Die Bank ist berechtigt, erworbene Investmentanteile je nach Restlaufzeit, Marktlage, vertragsspezifischen Merkmalen und Ermessen der Bank **kostenfrei** in Investmentanteile anderer Fonds umzuschichten. In diesem Fall werden u. U. alle Investmentanteile des Altersvorsorge-Depots verkauft und entsprechend der Restlaufzeit, Marktlage und vertragsspezifischen Merkmale in Anteilen eines/mehrerer Fonds wiederangelegt. Die Umschichtungen erfolgen ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden.

**Die Bank ist berechtigt, von der Auswahl der Fonds und der derzeitigen Anlagestruktur abzuweichen und Änderungen in den Anlagegrundsätzen vorzunehmen, wenn ihr dies unter Berücksichtigung von Rendite- und Sicherheitsaspekten als zweckmäßig erscheint. Die Fondspalette kann jederzeit von der Bank geändert werden.**

Die **Minstdauer der Ansparphase beträgt 12 Jahre.**

Da sich die Fondspalette jederzeit ändern kann, werden die Fonds auf dem Antragsformular nicht im Einzelnen aufgeführt. Detaillierte Fondsinformationen sowie die jeweils aktuelle Fondspalette inklusive derzeitiger Anlagestrategie und -struktur sind auf der Homepage der Bank unter [www.sutorbank.de/raisin-pension-riester-fonds](http://www.sutorbank.de/raisin-pension-riester-fonds) abrufbar bzw. werden dem Kunden auf Wunsch kostenfrei in Papierform zur Verfügung gestellt.

### 2. Auszahlungsphase

Nach Ablauf der Ansparphase beginnt die Auszahlungsphase.

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, erfolgt die Auszahlung der lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Rente, deren Höhe unabhängig vom Geschlecht des Kunden ist, in Form einer Leibrente über den Versicherungspartner (vgl. hierzu auch Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages wird dem Kunden für sein Verrentungsguthaben ein Rentenfaktor garantiert (vgl. hierzu auch Ziffer 11.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an, sofern die Auszahlung der Rente in Form einer Leibrente erfolgt (Ziffer 11 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Zum Auszahlungsbeginn wird mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) ein dann aktueller Rentenfaktor berechnet. Der Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn ist mindestens so hoch wie der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages genannte garantierte Rentenfaktor.

**Die Einzelheiten über die Ausgestaltung der Auszahlungsphase werden dem Kunden spätestens 12 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase mitgeteilt.**

Bei Auszahlung in Form einer Leibrente schließt die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge) im Namen der Bank und zugunsten des Kunden eine Rentenversicherung mit dem Versicherungspartner ab, die den unter Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Anforderungen genügt, und bringt das gebildete Kapital in diese Rentenversicherung ein.

Bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung schließt die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase im Namen der Bank und zugunsten des Kunden mit dem Versicherungspartner eine den in Ziffer 10 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Voraussetzungen genügende Rentenversicherung zur Sicherung der Rentenzahlungen spätestens ab dem 85. Lebensjahr ab und bringt einen Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals in diese Rentenversicherung ein.

**Die Bank sichert dem Kunden nach § 1 AltZertG zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der während der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (eigene Beiträge und Zulagen) einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen zur Verfügung steht.**

## ■ Weitere Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

### Hinweise auf die Höhe der Kosten und Gebühren

Pro Altersvorsorgevertrag fallen derzeit folgende Kosten an:

#### Ansparphase

##### 1. Abschluss- und Vertriebskosten:

Abschlusskosten: keine  
Vertriebskosten: 0,0% p. a. des Depotvolumens  
Die Vertriebskosten werden auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet und halbjährlich erhoben.

##### 2. Verwaltungskosten:

**Die maximalen jährlichen Verwaltungskosten betragen 1,2% des Depotvolumens (= 0,6% + 0,6%) zzgl. 36,00 EUR und setzen sich wie folgt zusammen:**

**Kontoführungs- und Depotgebühr:** 36,00 EUR p. a.  
Die Gebühr wird zum 15. eines Monats berechnet und halbjährlich erhoben.

**Verwaltungsgebühr:** 0,6% p. a. des Depotvolumens  
Die Gebühr wird auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet und halbjährlich erhoben.

##### Kosten der Fonds:

Die aktuelle Höhe der Fondskosten und etwaige andere den Fonds unmittelbar entnommene Kosten ergeben sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung. Von den Investmentgesellschaften kann eine Verwaltungsvergütung von 0,0% bis maximal 0,9% p. a. bezogen auf das stichtagsbezogene Fondsvolumen entnommen werden. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6% p. a. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben. Nähere Einzelheiten werden dem Kunden auf Nachfrage offengelegt.

##### 3. Anlassbezogene Kosten:

Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung: 80,00 EUR

#### Auszahlungsphase

##### 1. Verwaltungskosten:

###### a) bei Auszahlung in Form einer Leibrente:

**Einmalige Verwaltungskosten:** 0,5%  
Einmalig als Prozentsatz bezogen auf das gebildete Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase.

**Laufende Verwaltungskosten:** 1,5%  
Ratierlich als Prozentsatz bezogen auf die Rentenzahlung.

###### b) bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung:

Die Kostenbelastung ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase.

Folgende Kostenkomponenten sind möglich:

- monatlich als Betrag in EUR: Die anfängliche monatliche Rate kann ggf. höher sein als die monatlichen Folgeraten
- einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase
- ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag
- ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag.

##### 2. Anlassbezogene Kosten:

Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung: 80,00 EUR

Alle Preise, Kosten und Gebühren verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend angepasst.

#### Zertifizierung des Altersvorsorgevertrages

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, – Zertifizierungsstelle –, 11055 Berlin mit Wirkung zum 28.10.2016. Die Zertifizierungsnummer dieses Altersvorsorgevertrages lautet 006078.

# Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsabschluss

#### 1.1

Mit vorliegendem Antrag beantragt der Kunde bei der Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“), einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 AltZertG abzuschließen, das/die für dessen Abwicklung notwendige/n Konto/Konten und Depot/s bei der Bank einzurichten und Einzahlungen in Anteilen an Investmentvermögen („Fonds“) anzulegen. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Kunden und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des AltZertG bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung. Es können grundsätzlich nur Einzeldepots geführt werden, d. h. der Altersvorsorgevertrag kann nur einen Depotinhaber haben.

#### 1.2

Ein Altersvorsorgevertrag kommt mit Annahme des Antrages unter Vergabe einer Vertragsnummer durch die Bank zustande.

#### 1.3

Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Antragsannahme. Der Kunde verzichtet für das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

#### 1.4

Derzeitiger Versicherungspartner für die Auszahlung des Altersvorsorgekapitals in der Auszahlungsphase bzw. im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung ist die myLife Lebensversicherung AG, Göttingen (im Folgenden auch „Versicherungspartner“ bzw. „Versicherungsunternehmen“).

### 2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase.

### 3. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Solange die Bank für den Kunden ein Konto oder Depot führt, übersendet sie nach Ende jeden Kalendervierteljahres, erstmalig nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, dem Kunden für seinen Altersvorsorgevertrag einen Konto-/Depotauszug, aus dem der Investmentanteilsbestand, alle Geld- und Investmentanteilsumsätze, die Geldsalden und der Wert der Investmentanteile zum Stichtag sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegebenen Informationen hervorgehen. Die zur Bewertung der Bestände in Investmentanteilen herangezogenen Kurse werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften ermittelt und der Bank in der Regel über zwischengeschaltete Dienstleister zur Verfügung gestellt.

## ANSPARPHASE

### 4. Altersvorsorgebeiträge

#### 4.1

Der Kunde hat die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge in den Altersvorsorgevertrag einzuzahlen bzw. gemäß Ziffer 4.3 einzahlen zu lassen.

#### 4.2

Wird vom Kunden eine Dynamisierung beantragt, erfolgt zum 1. Januar jeden Jahres eine automatische Erhöhung der aktuellen Altersvorsorgebeiträge um den gewünschten Prozentsatz. Der Kunde kann eine bei Vertragsbeginn gewählte Dynamisierung jederzeit ändern.

#### 4.3

Die Einzahlung von Altersvorsorgewirksamen Leistungen (AVWL) durch den Arbeitgeber ist zulässig.

### 5. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

#### 5.1

Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) und Fondszahlungen (= Steuergutschriften, Liquidationserlöse, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen des/der Fonds) sowie gegebenenfalls Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalüberträgen werden an Bankarbeitstagen („Abwicklungstag/e“) umgehend unter Berücksichtigung der Marktlage in Investmentanteile (einschließlich Anteilsbruchteile) (im Folgenden auch „Anteile“) angelegt. Die Anlageentscheidung erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung. Ergänzend gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des/der Fonds, die kostenlos bei der Bank erhältlich sind.

Wird der Erwerb der Investmentanteile in einer anderen Währung als dem Euro abgewickelt, so wechselt die Bank die Einzahlungen zum Euro-Referenzkurs „Geld“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag liegt, an dem die Bank an die Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und ausländischen Investment- bzw. deren Verwaltungsgesellschaften oder einen Zwischenkommissionär bzw. Verwahrstellen oder anderen Dritten (im Folgenden zusammen „Handelspartner“) Zahlungen leistet, in die andere Währung um. Die Bank stellt bankarbeitstägig den Euro-Referenzkurs für 14:15 Uhr fest und veröffentlicht diesen unter [www.sutorbank.de/waehrungskurs](http://www.sutorbank.de/waehrungskurs). Wird die Veräußerung der Investmentanteile in einer anderen Währung als dem Euro abgewickelt, so wechselt die Bank die ausländische Währung zum Euro-Referenzkurs „Brief“ des Tages, der zwei Bankarbeitstage vor dem Tag des Eingangs des Rücknahmeerlöses bei der Bank liegt, um. Die Bank stellt bankarbeitstägig den Euro-Referenzkurs für 14:15 Uhr fest und veröffentlicht diesen unter [www.sutorbank.de/waehrungskurs](http://www.sutorbank.de/waehrungskurs).

Die Bank kann keine Kurslimes, Terminvorgaben oder Vorgaben des Kunden zur Ausführung an einem bestimmten Ausführungsort berücksichtigen. Wegen der Preise, Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 21 verwiesen.

Im Rahmen der Anlage der Altersvorsorgebeiträge werden von der Bank mit geringer werdender Restlaufzeit der Ansparphase Sicherheitsaspekte stärker berücksichtigt.

Eine Zusatzzahlung bedarf der Zustimmung der Bank, sofern der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase weniger als 12 volle Kalenderjahre beträgt.

Fondszahlungen gelten als Erträge aus Fonds und sind nicht förderungsfähig.

Details zur Auswahl der Handelsplätze und der Abwicklung von Kauf- und Verkaufsordern sind in den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung beschrieben.

#### 5.2

Die Fondspalette sowie die Anlagegrundsätze können von der Bank jederzeit geändert werden,

- wenn ihr dies unter Berücksichtigung von Rendite- und Sicherheitsaspekten als zweckmäßig erscheint,
- wenn ein Fonds die Voraussetzungen für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erfüllt, die Ausgabe neuer Anteile einstellt oder aufgelöst wird,
- wenn es der Bank nicht möglich ist, die Investmentanteile regulär zu erwerben oder
- wenn die Bank begründete Bedenken gegen die Anlage weiterer Beträge in diesem Fonds hat.

#### 5.3

Die Bank wickelt alle Transaktionen von Anteilen an Investmentvermögen – mit Ausnahme von ETFs – über Handelspartner ab. Geschäfte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen an ETFs können sowohl über die Börse als auch außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) erfolgen. Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung.

### 6. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen und endet – unbeschadet einer Kündigung/Beendigung des Altersvorsorgevertrages nach Ziffer 15 bzw. 18 – mit



Beginn der Auszahlungsphase gemäß Ziffer 9.1. Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt 12 Jahre.

## 7. Verfügungen über das Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase

### 7.1

Verfügungen (Teilkündigungen) über das ungeforderte Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase sind nur zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die erstmalige Verfügung kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vertragsbeginn erfolgen
- das Kapital darf nicht aus der Übertragung des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen stammen
- pro Kalenderjahr ist nur eine Teilkündigung möglich
- für das aktuelle und die letzten beiden Kalenderjahre können nur Beträge ausgezahlt werden, die pro Kalenderjahr über dem jeweiligen maximalen jährlichen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG (z. Zt. 2.100,00 EUR p. a.) liegen
- wurde für ein Kalenderjahr die staatliche Förderung beantragt (Zulagen und/oder Sonderausgabenabzug), kann, bezogen auf dieses Kalenderjahr, nur über Altersvorsorgevermögen verfügt werden, das aus vom Kunden eingezahlten Beträgen stammt, die pro Kalenderjahr über dem jeweiligen maximalen jährlichen Sonderausgabenabzug gemäß § 10a Abs. 1 EStG (z. Zt. 2.100,00 EUR p. a.) liegen
- die Mindestsumme einer Teilkündigung ungeforderter Beiträge beträgt 1.000,00 EUR
- der Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase beträgt mehr als drei Monate

### 7.2

Verfügungen (Teilkündigungen) über das geförderte Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase sind nur möglich, sofern deren verwaltungstechnische Darstellbarkeit gewährleistet ist. Ferner bedürfen Verfügungen über das geförderte Altersvorsorgevermögen der Zustimmung der Bank.

### 7.3

Im Fall einer Teilkündigung verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die Bank dem Kunden nach Ziffer 9.2 zusagt. Der von der Bank zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis, wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - (E/G \cdot A),$$

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme.

### 7.4

Verfügungen über das geförderte Altersvorsorgevermögen (einschließlich Zulagen) während der Dauer der Ansparphase führen zu einer schädlichen Verwendung gemäß Ziffer 20. Eine Auslieferung von Anteilsscheinen ist beim Altersvorsorgevertrag nicht möglich. Das Recht zur Kündigung des Altersvorsorgevertrages gemäß Ziffer 15 und zur Entnahme von Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer 18 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

## 8. Tod in der Ansparphase

### 8.1 Bevollmächtigung der Bank

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, nach seinem der Bank nachgewiesenen Tode, alle zur Abwicklung/Erfüllung des Vertrages erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie Willenserklärungen und Mitteilungen entgegenzunehmen. Das Eigentum an den sich im Depot befindlichen Investmentanteilen geht zu treuen Händen auf die Bank über. Vom Verbot des Insichgeschäfts gemäß § 181 BGB ist die Bank befreit. Mit Abschluss des Altersvorsorgevertrages erklärt die Bank die Annahme der Bevollmächtigung.

### 8.2 Versorgungsberechtigte Angehörige

Versorgungsberechtigte Angehörige sind die Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG. Dies sind der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Kunden und die Kinder, für die er zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat.

### 8.3 Hinterbliebenenversorgung in der Ansparphase

Bei Tod des Kunden während der Ansparphase sieht der Altersvorsorgevertrag eine Hinterbliebenenversorgung vor. D. h. das vorhandene Kapital wird verrentet und über ein Versicherungsunternehmen an versorgungsberechtigte Angehörige (Ziffer 8.2) ausgezahlt.

Lebt der Kunde zum Todeszeitpunkt in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft, erfolgt die Rentenzahlung an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner (Leibrente).

Statt eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner berechtigt, das zum Todeszeitpunkt gebildete Kapital auf einen bereits bestehenden oder neu einzurichtenden, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 AltZertG zu übertragen bzw. eine Einmalzahlung gemäß Ziffer 8.6 (förderschädliche Auszahlung) zu veranlassen.

Ist zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner vorhanden, allerdings mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind, erfolgt die Rentenzahlung an dieses Kind (Waisenrente); bei mehreren versorgungsberechtigten Kindern zu gleichen Teilen an jedes Kind. Die Waisenrente wird gezahlt, solange die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Statt eine Waisenrente in Anspruch zu nehmen, kann der Versorgungsberechtigte eine Einmalzahlung gemäß Ziffer 8.6 (förderschädliche Auszahlung) veranlassen.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziffer 8.2) vorhanden, erfolgt gemäß Ziffer 8.6 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

Bei einer Verrentung können bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG kann durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Rentenzahlungen abgefunden werden. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der Bank bestehenden Verträge des Kunden insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

### 8.4 Abwicklung/Umsetzung/Erfüllung der Hinterbliebenenversorgung durch die Bank

Im Todesfall werden die vorhandenen Investmentanteile durch die Bank verkauft und der Gegenwert für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) verwendet. Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden Rente über den Versicherungspartner an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw., zeitlich befristet, an versorgungsberechtigte Kinder.

Die Hinterbliebenenversorgung wird ausschließlich aus dem bei Tod des Kunden vorhandenen Altersvorsorgekapital finanziert.

### 8.5 Anzeige des Todes und Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft

Verstirbt der Kunde, ist die Bank hierüber unverzüglich zu informieren. Die Anzeige hat durch Vorlage der Sterbeurkunde zu erfolgen. Der Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft erfolgt bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls durch Vorlage der Sterbeurkunde.

Für versorgungsberechtigte Kinder muss zunächst der Nachweis erbracht werden, dass der Verstorbene Kindergeld für sie bezogen hat oder ihm für dieses Kind/diese Kinder ein Freibetrag zustand. Im Übrigen sind die Voraussetzungen nach § 32 EStG zu erfüllen: der Nachweis hat durch Vorlage der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch regelmäßige Ausbildungs- oder andere geeignete Nachweise zu erfolgen.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Bank innerhalb von 10 Jahren ab dem Todeszeitpunkt einzureichen, ansonsten erlöschen alle Rechte auf Hinterbliebenenversorgung.

Die mit der Erbringung der Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

### 8.6 Förderschädliche Auszahlung des Altersvorsorgekapitals

Bei Tod eines sich in der Ansparphase befindlichen Kunden ohne versorgungsberechtigte Angehörige (Ziffer 8.2) bzw. auf Wunsch des versorgungsberechtigten Angehörigen wird der Gegenwert aus dem Verkauf der sich im Depot des verstorbenen Kunden befindlichen Investmentanteile abzüglich des von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (im Folgenden auch „ZfA“) geforderten Rückzahlungsbetrages in einem einmaligen Betrag an die Erben bzw. den/die versorgungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt.

Wenn kein Erbe vorhanden ist, wird das Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages an ein Nachlassgericht gegeben.

## AUSZAHLUNGSPHASE

### 9. Auszahlungsbeginn und Beitragszusage

#### 9.1 Beginn der Auszahlungsphase

Nach Ablauf der Ansparphase beginnt die Auszahlungsphase (Auszahlungsbeginn).

Auszahlungsbeginn ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt. Er ist spätestens der Erste des Monats nach Vollendung des 83. Lebensjahres und in keinem Fall vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Kunden.

Der Beginn der Auszahlungsphase kann auf Antrag des Kunden in Textform mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 13 Monaten vor dem im Antrag festgelegten bzw. dem mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeginn in Kalendermonatsschritten hinausgeschoben werden, längstens allerdings auf den Ersten des Monats nach Vollendung des 83. Lebensjahres.

Der Beginn der Auszahlungsphase kann auf Antrag des Kunden in Textform vor dem im Antrag festgelegten bzw. mit dem Kunden vereinbarten Beginn in Kalendermonatsschritten vorverlegt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der neue Auszahlungszeitpunkt liegt weiterhin nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres
- die Mindestlaufzeit von 12 Jahren in der Ansparphase ist weiterhin erfüllt
- das Depotvolumen am Bankarbeitstag nach Eingang des Änderungsauftrages bei der Bank liegt mehr als 2% über der Summe, der bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen
- das Depotvolumen zum Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsauftrages bei der Bank beträgt mindestens 10.000,00 EUR
- die Beantragung erfolgt a) zwischen dem 13. und 24. Monat oder b) mindestens fünf Jahre vor dem neuen Auszahlungsbeginn.

#### 9.2 Beitragszusage

Die Bank sagt zu, dass dem Kunden zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (Beiträge und Zulagen) einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen zur Verfügung steht.

### 10. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

#### 10.1

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, wird das Altersvorsorgekapital, das zu Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1) zur Verfügung steht (im Folgenden auch „Verrentungsguthaben“), in der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung über den Versicherungspartner (= Zahlstelle) ausgezahlt.

Sofern zwischen Kunde und Bank vereinbart, kann die Auszahlung hiervon abweichend auch in Form lebenslanger gleichbleibender oder steigender monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank (= Zahlstelle) mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung über den Ver-

sicherungspartner (= Zahlstelle) spätestens ab dem 85. Lebensjahr erfolgen.

Bei Auszahlung in Form einer lebenslangen Leibrente werden 30 Tage vor Beginn der Auszahlungsphase die gesamten erworbenen Investmentanteile des Altersvorsorgevertrages verkauft. Das Guthaben wird zinslos bis zum Auszahlungsbeginn aufbewahrt. Eine Anlage in Investmentvermögen („Fonds“) erfolgt nicht mehr. Bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung werden die Einzelheiten über die Ausgestaltung der Auszahlungsphase rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn mit dem Kunden vereinbart.

Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die Bank diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Eine Neuberechnung der Rente erfolgt in diesem Fall nicht.

Bei Auszahlung über den Versicherungspartner sind geringfügige Schwankungen in der Rentenhöhe, sofern diese Schwankungen auf in einzelnen Jahren unterschiedlich hohen Überschussanteilen während der Rentenzahlung beruhen, die für die ab Leistungsbeginn garantierten Rentenleistungen gewährt werden, möglich.

#### 10.2

Die Berechnung der Rentenleistungen erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Kunden.

#### 10.3

Der Kunde kann verlangen, dass die Bank zu Beginn der Auszahlungsphase einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

Dies hat der Kunde der Bank mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform mitzuteilen.

#### 10.4

Bei einer Verrentung können bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG kann durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der Bank bestehenden Verträge des Kunden insgesamt berücksichtigt, auf die geforderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

### 11. Sofort beginnende Rentenversicherung (Leibrente)

#### 11.1

Bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) berechnet die Bank zum Auszahlungsbeginn durch den Versicherungspartner mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und Rechnungszins) einen dann aktuellen Rentenfaktor.

Darüber hinaus garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages für sein Verrentungsguthaben (Ziffer 10.1) bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR einen Rentenfaktor (garantierter Rentenfaktor). Liegt der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor über dem aktuellen Rentenfaktor zum Auszahlungsbeginn, wird für Beträge bis 300.000,00 EUR immer der höhere, bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt.

Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente je 10.000,00 EUR Verrentungsguthaben an (vgl. hierzu auch tabellarische Übersicht auf den Seiten B1–B3 dieses Antrages).

Es ist zu beachten, dass die Zusage des garantierten Rentenfaktors nur für Altersvorsorgeverträge gilt, deren Ansparphase maximal 50 Jahre beträgt und deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) erfolgt, die spätestens in dem Kalenderjahr beginnt, in dem der Kunde sein 67. Lebensjahr vollendet (Auszahlungsbeginn). Für Altersvorsorgeverträge, deren Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung erfolgt und deren Ansparphase bei Vertragsabschluss mehr als 50 Jahre beträgt, gilt:

Nach Unterschreiten einer 50-jährigen Restlaufzeit der Ansparphase garantiert die Bank durch den Versicherungspartner dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch in der Regel ebenfalls einen Rentenfaktor zu den dann gültigen Bedingungen. Eine Verpflichtung zur Vergabe eines garantierten Rentenfaktors besteht in diesem Fall allerdings nicht.

Bei einer Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns oder einer Änderung der Art der Hinterbliebenenversorgung ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor nicht mehr maßgebend, sondern es wird (auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen) ein neuer Rentenfaktor berechnet.

Wird der bei Vertragsabschluss vereinbarte Auszahlungsbeginn hinausgeschoben und im Laufe des Vertrages durch eine erneute Verschiebung wieder auf den ursprünglich im Antrag festgelegten Beginn geändert, ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor wieder maßgebend, vorausgesetzt, ein während der Vertragslaufzeit neu vereinbarter Auszahlungsbeginn liegt niemals vor dem bei Vertragsabschluss festgelegten Auszahlungsbeginn.

Beträgt die Ansparphase im Laufe des Vertrages durch eine Verschiebung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Auszahlungsbeginns mehr als 50 Jahre oder liegt der Auszahlungsbeginn durch eine Verschiebung während der Vertragslaufzeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres, ist der bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierte Rentenfaktor bei einer erneuten Verschiebung auf den ursprünglich im Antrag festgelegten Beginn nur dann wieder maßgebend, wenn das Depotvolumen zum Auszahlungsbeginn mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zusatzzahlungen und Eingänge aus Kapitalübertragungen.

Liegt der auf Basis der zu dem Zeitpunkt dieser erneuten Verschiebung geltenden Rechnungsgrundlagen aktuelle Rentenfaktor über dem bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages garantierten Rentenfaktor, ist dieser höhere Rentenfaktor maßgebend.

## 11.2

Im Rahmen des Antrages auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages hat der Kunde beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, die Möglichkeit, die Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse zu wählen. Die Verwendung der Überschüsse kann vom Kunden bis drei Monate vor Auszahlungsbeginn jederzeit geändert werden.

Der Kunde kann beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, zwischen einer Dynamischen Bonusrente, einer Flexiblen Bonusrente und einem Mischsystem aus beiden Bonusrenten wählen.

### 11.2.1 Dynamische Bonusrente

Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der aktuellen garantierten Rente verwendet. Die Dynamische Bonusrente erhöht jährlich, soweit Überschüsse erzielt wurden, die bereits erreichte garantierte Rente. Sie ist lebenslang garantiert und selbst überschussberechtig. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.

### 11.2.2 Flexible Bonusrente

Die Überschüsse werden für eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente verwendet. Die zusätzliche Rente bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Die zusätzliche Rente ist nicht garantiert. Ändert sich die Überschussdeklaration, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten Versicherungsjahr. Somit kann es vorkommen, dass die zunächst gewährte zusätzliche Rente sinkt oder entfällt und der Kunde nur noch die ursprünglich garantierte Rentenzahlung erhält.

### 11.2.3 Mischsystem aus beiden Bonusrenten

Die Überschüsse werden teilweise für eine zusätzliche Rente in % der garantierten Rente (Dynamische Bonusrente) und teilweise für

eine zusätzliche Rente in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente (Flexible Bonusrente) verwendet.

## 12. Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung

### 12.1

Beim Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung erfolgt die Auszahlung zunächst im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank, spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Rentenzahlung über den Versicherungspartner.

### 12.2

Ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Kunden spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten. Über die Einzelheiten der Ratenzahlungen wird die Bank den Kunden rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn informieren.

### 12.3

Erfolgt die Auszahlung in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans über die Bank mit anschließender Teilkapitalverrentung durch den Versicherungspartner spätestens ab dem 85. Lebensjahr, besteht beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kein Wahlrecht bezüglich der Art der Verwendung der in der Auszahlungsphase vom Versicherungsunternehmen erwirtschafteten Überschüsse. Die im Rahmen der spätestens ab dem 85. Lebensjahr gezahlten Leibrente anfallenden Überschüsse werden immer in Form der Dynamischen Bonusrente verwendet.

## 13. Nachträgliche Zulagenauszahlung und -rückforderung

### 13.1 Nachträgliche Zulagenauszahlung

Erfolgt seitens der ZfA nach Beginn der Auszahlungsphase noch eine Zulagenauszahlung, wird die Bank dem Kunden diese als Einmalzahlung auf die der Bank bekannte Bankverbindung überweisen. Die monatliche Rentenleistung bleibt davon unberührt.

### 13.2 Nachträgliche Zulagenrückforderung

Im Falle einer Zulagenrückforderung durch die ZfA nach Beginn der Auszahlungsphase wird die Bank den Rückforderungsbetrag beim Kunden anfordern. Erfolgt keine Rückzahlung durch den Kunden, wird die Rückforderung mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet. Die Rentenzahlung wird solange ausgesetzt, bis die Rückforderung ausgeglichen ist bzw. einmalig um den entsprechenden Rückforderungsbetrag gekürzt. Nachdem die Forderung getilgt ist, werden die Rentenzahlungen unverändert fortgeführt. Sollte keine Verrechnung des Rückforderungsbetrages mit der Rente möglich sein, ist immer eine Rückzahlung durch den Kunden erforderlich. Eine Neuberechnung der monatlichen Rentenleistung erfolgt nicht.

## 14. Tod in der Auszahlungsphase

### 14.1 Sofort beginnende Rentenversicherung (Leibrente)

#### 14.1.1 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages und bis drei Monate vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung für den Fall seines Todes während der Auszahlungsphase wählen. Bis drei Monate vor Auszahlungsbeginn kann der Kunde die einmal getroffene Wahl jederzeit ändern. Die Vereinbarung einer Hinterbliebenenversorgung bedingt eine geringere Altersrente und hat Einfluss auf den für den Vertrag geltenden garantierten Rentenfaktor. Ändert der Kunde seine ursprünglich getroffene Wahl, so finden die zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Rentenfaktoren Anwendung.

Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt jeweils dadurch, dass das gemäß dem gewählten Kalkulationsweg berechnete Kapital in eine

sofort beginnende Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht wird.

Beim Versicherungspartner, der myLife Lebensversicherung AG, kann der Kunde für die Berechnung des einzubringenden Kapitals zwischen den Optionen „10-jährige Rentengarantiezeit“ und „Restkapitalabfindung“ wählen. Entscheidet sich der Kunde für die Option „10-jährige Rentengarantiezeit“, wird bei Tod des Kunden innerhalb der 10-jährigen Rentengarantiezeit der Kapitalwert der noch ausstehenden garantierten Renten in die Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht. Wählt der Kunde die Option „Restkapitalabfindung“, wird bei Tod des Kunden das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital in die Rentenversicherung zugunsten des/der Hinterbliebenen eingebracht.

#### 14.1.2 Ohne Hinterbliebenenversorgung

Verstirbt der Kunde in der Auszahlungsphase und wurde keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

### 14.2 Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung

#### 14.2.1 Bevollmächtigung der Bank

Der Kunde bevollmächtigt die Bank, nach seinem der Bank nachgewiesenen Tode alle zur Abwicklung/Erfüllung des Vertrages erforderlichen Weisungen zu erteilen sowie Willenserklärungen und Mitteilungen entgegenzunehmen. Das Eigentum an den sich im Depot befindlichen Investmentanteilen geht zu treuen Händen auf die Bank über. Vom Verbot des Ingeschäftes gemäß § 181 BGB ist die Bank befreit. Mit Abschluss des Altersvorsorgevertrages erklärt die Bank die Annahme der Bevollmächtigung.

#### 14.2.2 Hinterbliebenenversorgung in der Auszahlungsphase

Erfolgt die Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans, sieht der Vertrag bei Tod des Kunden in der Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenversorgung vor.

D. h. das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital oder der Gegenwart aus dem Verkauf vorhandener Investmentanteile wird für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung (Leibrente) verwendet und an versorgungsberechtigte Angehörige (Ziffer 8.2) ausgezahlt. Der für die Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr zu Beginn der Auszahlungsphase an den Versicherungspartner gezahlte Betrag verfällt.

Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden Rente über den Versicherungspartner an den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw., zeitlich befristet, an versorgungsberechtigte Kinder.

Die Hinterbliebenenversorgung wird ausschließlich aus dem bei Tod des Kunden vorhandenen Altersvorsorgekapital finanziert.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziffer 8.2) vorhanden oder machen die Hinterbliebenen von ihrem Wahlrecht nach Ziffer 14.3 Gebrauch, erfolgt gemäß Ziffer 14.5 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

Erfolgt die Rentenzahlung bei Tod des Kunden bereits über die Teilkapitalverrentung beim Versicherungspartner, endet der Altersvorsorgevertrag ohne weitere Leistungen.

#### 14.3 Abwicklung/Umsetzung/Erfüllung der Hinterbliebenenversorgung

Ist der Kunde zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet bzw. lebt er in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Begünstigter einer vereinbarten Hinterbliebenenversorgung (Leibrente).

Statt eine Hinterbliebenenrente in Anspruch zu nehmen, ist der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner berechtigt, das nach der gewählten Option berechnete Kapital auf einen bereits bestehenden oder neu einzurichtenden, auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen bzw. eine Einmalzahlung gemäß Ziffer 14.5 (förderschädliche Auszahlung) zu veranlassen. Ist zum Todeszeitpunkt kein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner vorhanden, allerdings mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind, erfolgt die Rentenzahlung an dieses Kind; bei mehreren ver-

sorgungsberechtigten Kindern zu gleichen Teilen an jedes Kind (Waisenrente). Die Waisenrente wird gezahlt, solange die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Darüber hinaus erfolgt keine Hinterbliebenenversorgung.

Statt eine Waisenrente in Anspruch zu nehmen, kann der Versorgungsberechtigte eine Einmalzahlung gemäß Ziffer 14.5 (förderschädliche Auszahlung) veranlassen.

Bei einer Verrentung können bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

Eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG kann zu Beginn der Rentenzahlung durch eine Einmalzahlung abgefunden werden.

Ist kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziffer 8.2) vorhanden, erfolgt gemäß Ziffer 14.5 eine förderschädliche Auszahlung an die Erben.

#### 14.4 Anzeige des Todes und Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft

Verstirbt der Kunde, ist die Bank hierüber unverzüglich zu informieren. Die Anzeige hat durch Vorlage der Sterbeurkunde zu erfolgen.

Der Nachweis der Hinterbliebeneneigenschaft erfolgt bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ebenfalls durch Vorlage der Sterbeurkunde.

Für versorgungsberechtigte Kinder muss zunächst der Nachweis erbracht werden, dass der Verstorbene Kindergeld für sie bezogen hat oder ihm für dieses Kind/diese Kinder ein Freibetrag zustand. Im Übrigen sind die Voraussetzungen nach § 32 EStG zu erfüllen: Der Nachweis hat durch Vorlage der Geburtsurkunde bzw. nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch regelmäßige Ausbildungs- oder andere geeignete Nachweise zu erfolgen.

Ohne die entsprechenden Unterlagen kann keine Leistung gezahlt werden.

Die mit der Erbringung der Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht.

#### 14.5 Förderschädliche Auszahlung

Bei Tod eines sich in der Auszahlungsphase befindlichen Kunden ohne versorgungsberechtigte Angehörige (Ziffer 8.2) bzw. auf Wunsch des versorgungsberechtigten Angehörigen, wird das vorhandene Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages in einem einmaligen Betrag an die Erben bzw. den/die versorgungsberechtigten Angehörigen ausgezahlt.

Wenn kein Erbe vorhanden ist, wird das Kapital abzüglich des von der ZfA geforderten Rückzahlungsbetrages an ein Nachlassgericht gegeben.

### Sonstige Bestimmungen

#### 15. Kündigung/Beendigung des Altersvorsorgevertrages

##### 15.1

Der Kunde ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres bzw. zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, der Bank das Bestehen des anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Ziffer 9.2 ohne Weiteres. Dies gilt nicht bei einer Kündigung zwecks Übertragung des zur Verfügung stehenden Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des anderen Anbieters.

##### 15.2

Wenn keine Hinterbliebenenversorgung vereinbart oder kein versorgungsberechtigter Angehöriger (Ziffer 8.2) vorhanden ist, endet der Altersvorsorgevertrag mit dem Tod des Kunden.

Der Tod des Kunden ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

In allen anderen Fällen endet der Vertrag, wenn die Bank alle ihr obliegenden Vertragspflichten erfüllt hat.



### 15.3

Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Teilkündigungen gemäß Ziffer 7.

### 15.4

Die ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank ist ausgeschlossen.

### 16. Übernahme des Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters

Beabsichtigt der Kunde, das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei der Bank übertragen zu lassen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der Bank. Kosten werden von der Bank in diesem Zusammenhang nicht erhoben. Im Rahmen einer Kapitalübertragung wird das übertragene Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer 9.2 zum Auszahlungsbeginn durch die Bank garantiert.

### 17. Beitragsänderung und Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Kunde ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1) berechtigt, seine Altersvorsorgebeiträge zu erhöhen bzw. zu reduzieren sowie den Vertrag ruhen zu lassen. Der Kunde hat das Ruhen des Vertrages gegenüber der Bank zehn Tage vor Beginn der Ruhephase zu erklären.

Der Kunde kann die Einzahlungen während der Ansparphase jederzeit wieder aufnehmen.

### 18. Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken und Wohnförderkonto

#### 18.1

Der Kunde ist bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Ziffer 9.1) berechtigt, gegenüber der Bank eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. Dies hat der Kunde der Bank mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform mitzuteilen.

Der Kunde hat die Verwendung nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Frist des § 92b Abs. 1 EStG bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen.

Eine Teilentnahme ist nicht möglich.

Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken endet der Vertrag und wird vollständig aufgelöst.

Bei einer Entnahme zu Beginn der Auszahlungsphase gilt die Beitragsgarantie nach Ziffer 9.2.

#### 18.2

**Minderungsbeiträge:** Einzahlungen zur Minderung eines Wohnförderkontos sind nicht möglich. Bei Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos wird die Bank den Kunden hierüber informieren und ihn auffordern, innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob die Einzahlung als Altersvorsorgebeitrag in seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden soll. Hierzu bedarf es eines Auftrages des Kunden in Textform. Erfolgt keine Rückmeldung durch den Kunden, wird die Bank die Einzahlung an den Kunden zurückzahlen.

#### 18.3

**Reinvestitionsbeiträge:** Einzahlungen zur Reinvestition (z. B. bei Aufgabe der Selbstnutzung) einer Immobilie mit einem Wohnförderkonto sind nicht möglich.

Eine Reinvestition in eine neue, gleichgeartete Immobilie zur Selbstnutzung ist möglich. Hierbei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Reinvestition zu beachten.

### 19. Abtretungs-, Beleihungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung, Beleihung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

### 20. Schädliche Verwendung

Kündigt der Kunde den Altersvorsorgevertrag, ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, oder verfügt er über das geförderte Altersvorsorgevermögen ganz oder teilweise, ohne dass die Voraussetzungen der Ziffer 10 oder 18 dieser Bedingungen vorliegen (schädliche Verwendung), zeigt die Bank dies unverzüglich der ZfA an. Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung durch die ZfA wird die Bank den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages auszahlen. Den Rückzahlungsbetrag wird die Bank an die ZfA abführen. Sofern der Verkaufserlös nicht ausreicht, um den Rückzahlungsbetrag gegenüber der ZfA zu begleichen, wird die ZfA den noch offenen Rückzahlungsbetrag („Restforderung“) direkt beim Kunden anfordern.

### 21. Preise, Kosten und Gebühren

#### 21.1

##### ANSPARPHASE:

##### Abschluss- und Vertriebskosten

Abschlusskosten werden nicht erhoben.

Die Vertriebskosten werden auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Sie betragen aktuell 0,0% p. a. des Depotvolumens. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Vertriebskosten zeitaufteilig berechnet. Die Erhebung erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

##### Verwaltungskosten

Von der Bank werden Gebühren für die Konto- und Depoführung in Höhe von 36,00 EUR p. a. erhoben, wobei die Bank die hierin enthaltenen Anteile für Kontoführung und Depoführung nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die Berechnung der Gebühren für die Konto- und Depoführung erfolgt ab Antragsannahme zum 15. eines Monats.

Für die Verwaltung der Vermögenswerte nach diesem Vertrag erhält die Bank eine Verwaltungsgebühr. Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Verwaltungsgebühr beträgt aktuell 0,6% p. a. des Depotvolumens.

Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die obigen Verwaltungskosten zeitaufteilig berechnet. Die Erhebung der Verwaltungskosten erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Die von den Investmentgesellschaften entnommene Verwaltungsvergütung (= Kosten der Fonds) kann zwischen 0,0% und maximal 0,9% p. a. bezogen auf das stichtagsbezogene Fondsvolumen betragen. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6% p. a.

Die maximalen jährlichen Verwaltungskosten betragen somit 1,2% des Depotvolumens zzgl. 36,00 EUR.

##### Anlassbezogene Kosten

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung betragen 80,00 EUR.

##### AUSZAHLUNGSPHASE:

##### Verwaltungskosten bei Auszahlung in Form einer Leibrente

Durch den Abschluss einer Rentenversicherung und die Verwaltung durch die Versicherungsgesellschaft entstehen für den Kunden Verwaltungskosten: einmalig 0,5% des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase (= fremde Kosten der Rentenversicherung)



sowie ratierlich 1,5% jeder Rentenzahlung (= fremde Kosten der Rentenversicherung). Die Verwaltungskosten wurden bei der Berechnung des garantierten Rentenfaktors (vgl. Ziffer 11.1) bereits einkalkuliert und werden daher nicht gesondert erhoben.

#### **Verwaltungskosten bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung**

Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank bzw. spätestens ab dem 85. Lebensjahr durch den Versicherungspartner kann der Kunde mit Verwaltungskosten belastet werden.

Die Kostenbelastung bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase.

Folgende Kostenkomponenten sind möglich:

- monatlich als Betrag in EUR: Die anfängliche monatliche Rate kann ggf. höher sein als die monatlichen Folgeraten
- einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase
- ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag
- ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag.

#### **Anlassbezogene Kosten**

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung betragen 80,00 EUR.

#### **21.2**

Alle Preise, Kosten und Gebühren verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend angepasst.

#### **21.3**

Etwaige fremde Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Kunden nur in Rechnung gestellt, soweit eine Verpflichtung zur Kostentragung ausdrücklich gesetzlich normiert ist und die gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall vorliegen.

#### **21.4**

Die Bank wird ermächtigt, anfallende Kosten, Gebühren und etwaige fremde Kosten bei Fälligkeit dem Abwicklungskonto des Kunden zu belasten bzw. von dem im SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto einzuziehen.

Sofern keine abweichende Regelung zwischen dem Kunden und der Bank getroffen wurde, werden alle Kosten dem Abwicklungskonto belastet. Weist das Abwicklungskonto keine ausreichende Deckung auf, ist die Bank ermächtigt, durch anteilige Veräußerung der Vermögenswerte Kontodeckung herbeizuführen.

### **22. Vermittler**

#### **22.1**

Sofern der Kunde die Raisin Pension GmbH, Immanuelkirchstraße 14a, 10405 Berlin (im Folgenden „Vermittler“) beauftragt, ihn im Hinblick auf den Abschluss des Altersvorsorgevertrages zu informieren und/oder zu beraten, erbringt diese dem Kunden gegenüber eine eigenständige Leistung, die nicht der Bank zuzurechnen ist.

#### **22.2**

Vermittler arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

#### **22.3**

Die Bank hat Vermittlern keine Vollmachten zu ihrer Vertretung erteilt.

#### **22.4**

Es gibt weder Haftungsübernahmen im Sinne des Kreditwesengesetzes noch in anderer Weise durch die Bank.

#### **22.5**

Vermittler sind auch nicht bevollmächtigt, von diesem Antrag abweichende Zusagen zu machen oder Leistungen in Aussicht zu stellen oder für die Bank zu quittieren.

#### **22.6**

Vermittler sind weiter nicht befugt, Geld (einschließlich Schecks), Edelmetalle oder Anteile des Kunden zur Einzahlung auf den Sparvertrag entgegenzunehmen.

#### **22.7**

Neben dem Altersvorsorgevertrag und ggf. den Sparvertragsvarianten der Bank unterbreitete Angebote des Vermittlers sind keine Finanzprodukte oder -dienstleistungen der Bank.

#### **22.8**

Einreden und Einwendungen gegen solche Angebote berechtigen den Kunden nicht zu Einreden und Einwendungen gegenüber der Bank.

#### **22.9**

Jeder Verweis auf Vermittler erfolgt lediglich im Hinblick auf den Abschluss des von der Bank angebotenen Altersvorsorgevertrages und nicht auf andere, von Dritten angebotene Finanzprodukte oder -dienstleistungen.

### **23. E-Mail-Kommunikation**

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur E-Mail-Kommunikation trifft der Kunde die ausdrückliche Wahl, dass die Bank mit ihm per E-Mail kommunizieren kann. Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein solches Einverständnis ausdrücklich verlangen. Die Bank verwendet die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit.

### **24. Information über den Vertragsverlauf und Bescheinigung für das Finanzamt**

#### **24.1 Jahresinformation über den Vertragsverlauf**

Die Bank wird den Kunden einmal im Jahr über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die im abgelaufenen Jahr angefallenen tatsächlichen Kosten, die erwirtschafteten Erträge, bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital sowie darüber informieren, ob und wie die Bank ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

#### **24.2 Jahresbescheinigung für das Finanzamt**

Bei Zustimmung des Kunden erstellt die Bank einmal jährlich eine Bescheinigung über die Höhe der innerhalb des Kalenderjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag des Zahlungseingangs bei der Bank. Die Bescheinigung wird von der Bank elektronisch direkt an die zuständigen Stellen übermittelt.

#### **24.3 Rentenbezugsmitteilung**

Bei Zahlung einer Rente/Abfindung einer Kleinbetragsrente ist die Bank verpflichtet, bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Rente/Abfindung gezahlt wurde, der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Diese Mitteilung beinhaltet festgelegte Daten des Rentenempfängers, wie etwa die Steuer-Identifikationsnummer, den Rentenbetrag oder den Bezugszeitraum.

## 25. Identifizierung

Die Identifizierung des Kunden bzw. des/der Vertretungsberechtigten kann über das Postidentverfahren, zugelassene Identifikationsdienstleister oder mit der Bank kooperierende Kreditinstitute erfolgen.

## 26. Mitwirkungspflichten des Kunden

Sollte der Kunde in ein Insolvenzverfahren eintreten, wird er die Bank unverzüglich über diesen Umstand informieren. Im Übrigen gilt Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

## 27. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzli-

chen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

## 28. Änderungen dieser Vertragsbedingungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Max Heinr. Sutor oHG

### 28.1

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 28.2

In Ergänzung der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

### 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

### 5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

#### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

#### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

#### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## 8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

- (1) **Vor Rechnungsabschluss**  
Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- (2) **Nach Rechnungsabschluss**  
Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- (3) **Information des Kunden; Zinsberechnung**  
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9. Einzugsaufträge

- (1) **Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**  
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und andere Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.
- (2) **Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**  
Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1)</sup> – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

- (1) **Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**  
Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.
- (2) **Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**  
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) **Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank**  
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungs-

guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (4) **Wechselkurs**  
Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) **Mitteilung von Änderungen**  
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.
- (2) **Klarheit von Aufträgen**  
Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2)</sup> und BIC<sup>3)</sup> sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) **Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags**  
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- (4) **Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank**  
Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**  
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern**  
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.  
2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)  
3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)



Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) **Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind**  
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.  
Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.  
Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- (3) **Nicht entgeltfähige Leistungen**  
Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- (4) **Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**  
Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.
- (5) **Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**  
Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depoführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.  
Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.  
Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.
- (6) **Ersatz von Aufwendungen**  
Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) **Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen**  
Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- (1) **Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**  
Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (2) **Veränderung des Risikos**  
Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn  
– sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder  
– sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.  
Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.
- (3) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**  
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

- (1) **Einigung über das Pfandrecht**  
Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).
- (2) **Gesicherte Ansprüche**  
Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
- (3) **Ausnahmen vom Pfandrecht**  
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.
- (4) **Zins- und Gewinnanteilscheine**  
Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.



## 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

- (1) **Sicherungsübereignung**  
Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.
- (2) **Sicherungsabtretung**  
Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).
- (3) **Zweckgebundene Einzugspapiere**  
Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.
- (4) **Gesicherte Ansprüche der Bank**  
Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übertragene Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

## 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

- (1) **Deckungsgrenze**  
Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- (2) **Freigabe**  
Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).
- (3) **Sondervereinbarungen**  
Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

## 17. Verwertung von Sicherheiten

- (1) **Wahlrecht der Bank**  
Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- (2) **Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**  
Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) **Jederzeitiges Kündigungsrecht**  
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

## 19. Kündigungsrechte der Bank

### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### (5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

### (6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuttscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

#### (2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

#### (3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### (5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

### 21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### Nr. 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

- (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte**  
Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.
- (2) Kommissionsgeschäfte**  
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.
- (3) Festpreisgeschäfte**  
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### Nr. 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### Nr. 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

- (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen**  
Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.
- (2) Unterrichtung**  
Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.
- (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen**  
Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Nr. 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### Nr. 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### Nr. 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

- (1) Preislich unlimitierte Aufträge**  
Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs

möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### Nr. 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### Nr. 8. Erlöschen laufender Aufträge

- (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**  
Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.
- (2) Kursaussetzung**  
Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.
- (3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**  
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.
- (4) Benachrichtigung**  
Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

### Nr. 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### Nr. 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### Nr. 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

## Nr. 12. Anschaffung im Ausland

### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### Nr. 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### Nr. 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### (1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### (3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

#### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## Nr. 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionscheinen/Wandelschuldverschreibungen

### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

## Nr. 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

## Nr. 17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

## Nr. 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## Nr. 19. Haftung

### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

**(2) Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

**Nr. 20. Sonstiges****(1) Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechts-

ordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

**(2) Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

MUSTER



# Garantierte Rentenfaktoren

(bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))

Todesfallleistung im Rentenbezug: Keine

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	29,3391	30,1124	30,9306	31,7976	32,7173	33,6954
1949	29,1828	29,9482	30,7579	31,6158	32,5258	33,4934
1950	29,0289	29,7866	30,5880	31,4370	32,3374	33,2947
1951	28,8775	29,6276	30,4209	31,2611	32,1521	33,0993
1952	28,7285	29,4711	30,2564	31,0880	31,9698	32,9071
1953	28,5818	29,3171	30,0945	30,9177	31,7904	32,7180
1954	28,4373	29,1654	29,9351	30,7500	31,6139	32,5319
1955	28,2951	29,0161	29,7782	30,5850	31,4402	32,3488
1956	28,1550	28,8691	29,6238	30,4226	31,2691	32,1685
1957	28,0171	28,7243	29,4717	30,2626	31,1008	31,9911
1958	27,8812	28,5817	29,3219	30,1051	30,9350	31,8164
1959	27,7473	28,4412	29,1743	29,9500	30,7717	31,6443
1960	27,6154	28,3029	29,0290	29,7972	30,6109	31,4749
1961	27,4854	28,1665	28,8858	29,6467	30,4525	31,3081
1962	27,3573	28,0321	28,7447	29,4984	30,2965	31,1437
1963	27,2310	27,8997	28,6057	29,3522	30,1427	30,9818
1964	27,1066	27,7692	28,4686	29,2082	29,9913	30,8222
1965	26,9839	27,6405	28,3336	29,0663	29,8420	30,6650
1966	26,8629	27,5136	28,2004	28,9264	29,6948	30,5100
1967	26,7436	27,3886	28,0691	28,7885	29,5498	30,3573
1968	26,6259	27,2652	27,9397	28,6525	29,4068	30,2068
1969	26,5099	27,1436	27,8120	28,5184	29,2658	30,0583
1970	26,3954	27,0236	27,6862	28,3862	29,1267	29,9120
1971	26,2825	26,9052	27,5620	28,2558	28,9896	29,7677
1972	26,1711	26,7885	27,4395	28,1271	28,8544	29,6253
1973	26,0612	26,6733	27,3187	28,0002	28,7210	29,4850
1974	25,9527	26,5596	27,1994	27,8751	28,5894	29,3465
1975	25,8456	26,4474	27,0818	27,7515	28,4596	29,2099
1976	25,7399	26,3367	26,9657	27,6297	28,3315	29,0751
1977	25,6356	26,2275	26,8511	27,5094	28,2052	28,9421
1978	25,5327	26,1196	26,7380	27,3907	28,0804	28,8109
1979	25,4310	26,0131	26,6264	27,2735	27,9573	28,6814
1980	25,3306	25,9080	26,5162	27,1579	27,8358	28,5536
1981	25,2315	25,8042	26,4074	27,0437	27,7159	28,4274
1982	25,1337	25,7017	26,3000	26,9310	27,5975	28,3029
1983	25,0370	25,6005	26,1939	26,8197	27,4806	28,1800
1984	24,9416	25,5006	26,0891	26,7098	27,3651	28,0586
1985	24,8473	25,4019	25,9857	26,6012	27,2512	27,9388
1986	24,7541	25,3044	25,8835	26,4941	27,1386	27,8204
1987	24,6621	25,2080	25,7826	26,3882	27,0275	27,7036
1988	24,5712	25,1129	25,6829	26,2837	26,9177	27,5882
1989	24,4814	25,0189	25,5844	26,1804	26,8093	27,4742
1990	24,3927	24,9260	25,4871	26,0784	26,7022	27,3617
1991	24,3050	24,8343	25,3910	25,9776	26,5964	27,2505
1992	24,2183	24,7436	25,2961	25,8780	26,4919	27,1406
1993	24,1327	24,6540	25,2022	25,7797	26,3886	27,0321
1994	24,0481	24,5655	25,1095	25,6824	26,2866	26,9250
1995	23,9644	24,4780	25,0179	25,5864	26,1858	26,8191
1996	23,8818	24,3915	24,9273	25,4915	26,0862	26,7144
1997	23,8000	24,3060	24,8379	25,3977	25,9878	26,6111
1998	23,7193	24,2216	24,7494	25,3050	25,8906	26,5089
1999	23,6394	24,1380	24,6620	25,2134	25,7945	26,4080
2000	23,5605	24,0555	24,5756	25,1229	25,6995	26,3082
2001	23,4825	23,9739	24,4902	25,0334	25,6057	26,2097
2002	23,4053	23,8932	24,4058	24,9449	25,5129	26,1122
2003	23,3291	23,8135	24,3223	24,8575	25,4212	26,0160
2004	23,2536	23,7347	24,2398	24,7711	25,3306	25,9208
2005	23,1791	23,6567	24,1583	24,6857	25,2410	25,8268

RAISIN PENSION RIESTER

GARANTIERTE RENTENFAKTOREN

B1

# Garantierte Rentenfaktoren

(bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))  
Todesfallleistung im Rentenbezug: 10-jährige Rentengarantiezeit

# SUTORBANK

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	29,1287	29,8740	30,6594	31,4880	32,3627	33,2874
1949	28,9798	29,7182	30,4965	31,3176	32,1844	33,1008
1950	28,8330	29,5648	30,3361	31,1497	32,0087	32,9170
1951	28,6884	29,4137	30,1780	30,9843	31,8356	32,7358
1952	28,5460	29,2647	30,0222	30,8213	31,6651	32,5573
1953	28,4056	29,1180	29,8687	30,6607	31,4970	32,3813
1954	28,2673	28,9733	29,7174	30,5024	31,3313	32,2078
1955	28,1309	28,8308	29,5683	30,3464	31,1679	32,0367
1956	27,9965	28,6902	29,4213	30,1925	31,0069	31,8681
1957	27,8640	28,5517	29,2763	30,0409	30,8481	31,7018
1958	27,7333	28,4151	29,1335	29,8913	30,6915	31,5378
1959	27,6045	28,2804	28,9926	29,7439	30,5371	31,3761
1960	27,4775	28,1476	28,8536	29,5984	30,3849	31,2166
1961	27,3522	28,0166	28,7166	29,4550	30,2347	31,0592
1962	27,2286	27,8874	28,5814	29,3135	30,0865	30,9040
1963	27,1067	27,7599	28,4481	29,1740	29,9404	30,7508
1964	26,9864	27,6342	28,3166	29,0363	29,7962	30,5997
1965	26,8678	27,5101	28,1868	28,9004	29,6539	30,4506
1966	26,7507	27,3877	28,0587	28,7664	29,5135	30,3035
1967	26,6351	27,2669	27,9324	28,6341	29,3749	30,1582
1968	26,5211	27,1477	27,8076	28,5036	29,2382	30,0149
1969	26,4086	27,0301	27,6846	28,3747	29,1032	29,8734
1970	26,2975	26,9139	27,5631	28,2475	28,9699	29,7337
1971	26,1878	26,7993	27,4431	28,1219	28,8384	29,5958
1972	26,0795	26,6861	27,3247	27,9980	28,7085	29,4597
1973	25,9726	26,5743	27,2078	27,8756	28,5803	29,3252
1974	25,8671	26,4640	27,0923	27,7547	28,4537	29,1925
1975	25,7628	26,3550	26,9783	27,6354	28,3287	29,0614
1976	25,6599	26,2474	26,8658	27,5175	28,2052	28,9319
1977	25,5582	26,1411	26,7546	27,4011	28,0832	28,8040
1978	25,4578	26,0361	26,6448	27,2861	27,9627	28,6777
1979	25,3586	25,9324	26,5363	27,1726	27,8438	28,5529
1980	25,2606	25,8300	26,4291	27,0604	27,7262	28,4297
1981	25,1638	25,7288	26,3232	26,9495	27,6101	28,3079
1982	25,0681	25,6288	26,2186	26,8400	27,4954	28,1876
1983	24,9736	25,5300	26,1153	26,7318	27,3820	28,0687
1984	24,8802	25,4324	26,0132	26,6249	27,2700	27,9512
1985	24,7879	25,3359	25,9123	26,5193	27,1593	27,8352
1986	24,6966	25,2406	25,8126	26,4149	27,0499	27,7205
1987	24,6065	25,1463	25,7140	26,3117	26,9418	27,6071
1988	24,5174	25,0532	25,6166	26,2098	26,8350	27,4951
1989	24,4293	24,9612	25,5203	26,1090	26,7294	27,3844
1990	24,3422	24,8702	25,4252	26,0094	26,6251	27,2749
1991	24,2561	24,7802	25,3311	25,9109	26,5219	27,1667
1992	24,1711	24,6913	25,2381	25,8136	26,4199	27,0598
1993	24,0869	24,6034	25,1462	25,7174	26,3191	26,9541
1994	24,0038	24,5165	25,0553	25,6223	26,2195	26,8496
1995	23,9215	24,4306	24,9655	25,5282	26,1210	26,7463
1996	23,8402	24,3457	24,8766	25,4353	26,0236	26,6442
1997	23,7598	24,2617	24,7888	25,3433	25,9273	26,5432
1998	23,6803	24,1786	24,7020	25,2525	25,8321	26,4434
1999	23,6017	24,0965	24,6161	25,1626	25,7380	26,3447
2000	23,5240	24,0153	24,5312	25,0737	25,6449	26,2472
2001	23,4471	23,9350	24,4472	24,9859	25,5529	26,1507
2002	23,3711	23,8555	24,3642	24,8990	25,4619	26,0553
2003	23,2959	23,7770	24,2821	24,8131	25,3719	25,9609
2004	23,2215	23,6993	24,2009	24,7281	25,2830	25,8677
2005	23,1479	23,6225	24,1206	24,6441	25,1950	25,7754

RAISIN PENSION RIESTER

GARANTIERTE RENTENFAKTOREN

B2

# Garantierte Rentenfaktoren

(bei Auszahlung im Rahmen einer sofort beginnenden Rentenversicherung (= Leibrente))

Todesfallleistung im Rentenbezug: Restkapitalabfindung

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Jahrgang	Renteneintrittsalter					
	62	63	64	65	66	67
1948	25,1800	25,7929	26,4417	26,6920	27,3970	27,6391
1949	25,1365	25,7466	26,3923	26,6465	27,3483	27,5946
1950	25,0925	25,6997	25,9418	26,6003	27,2989	27,5495
1951	25,0479	25,6523	25,8980	26,5536	26,7919	27,5036
1952	25,0029	25,6044	25,8536	26,5062	26,7485	27,4571
1953	24,9574	25,5561	25,8087	26,4583	26,7044	27,4099
1954	24,9114	25,1524	25,7632	26,4098	26,6596	27,3620
1955	24,8651	25,1091	25,7172	25,9552	26,6143	27,3136
1956	24,8182	25,0654	25,6707	25,9121	26,5684	26,8020
1957	24,7710	25,0212	25,6237	25,8685	26,5218	26,7593
1958	24,4089	24,9765	25,5762	25,8243	26,4748	26,7159
1959	24,3664	24,9314	25,1681	25,7797	26,4272	26,6719
1960	24,3235	24,8859	25,1256	25,7345	25,9676	26,6273
1961	24,2802	24,8400	25,0826	25,6888	25,9253	26,5821
1962	24,2364	24,7936	25,0392	25,6426	25,8824	26,5364
1963	24,1923	24,7469	24,9953	25,5960	25,8390	26,4901
1964	24,1479	24,3850	24,9510	25,5489	25,7950	26,4433
1965	24,1031	24,3429	24,9063	25,1410	25,7506	26,3960
1966	24,0580	24,3003	24,8611	25,0987	25,7057	25,9369
1967	24,0125	24,2573	24,8156	25,0561	25,6603	25,8947
1968	23,6870	24,2140	24,7697	25,0129	25,6145	25,8520
1969	23,6457	24,1703	24,4025	24,9694	25,5683	25,8088
1970	23,6041	24,1263	24,3611	24,9254	25,1548	25,7651
1971	23,5622	24,0820	24,3193	24,8811	25,1133	25,7210
1972	23,5200	24,0374	24,2770	24,8363	25,0714	25,6764
1973	23,4775	23,9924	24,2345	24,7913	25,0290	25,6313
1974	23,4347	23,6660	24,1916	24,7458	24,9862	25,5859
1975	23,3916	23,6251	24,1484	24,3778	24,9430	25,5401
1976	23,3483	23,5839	24,1048	24,3368	24,8994	25,1263
1977	23,3048	23,5424	24,0610	24,2953	24,8555	25,0851
1978	23,0103	23,5007	24,0169	24,2535	24,8113	25,0434
1979	22,9705	23,4587	23,6849	24,2114	24,7667	25,0014
1980	22,9304	23,4164	23,6447	24,1690	24,3932	24,9591
1981	22,8901	23,3739	23,6043	24,1262	24,3529	24,9163
1982	22,8496	23,3312	23,5636	24,0832	24,3122	24,8733
1983	22,8088	23,2882	23,5227	24,0400	24,2712	24,8299
1984	22,7679	22,9922	23,4814	23,9964	24,2299	24,7861
1985	22,7268	22,9529	23,4400	23,6632	24,1884	24,7421
1986	22,6855	22,9134	23,3983	23,6236	24,1465	24,3680
1987	22,6440	22,8736	23,3564	23,5837	24,1044	24,3282
1988	22,3764	22,8337	23,3143	23,5436	24,0620	24,2881
1989	22,3383	22,7936	23,0130	23,5033	24,0194	24,2477
1990	22,3000	22,7533	22,9745	23,4627	23,6810	24,2071
1991	22,2615	22,7128	22,9358	23,4219	23,6423	24,1661
1992	22,2229	22,6722	22,8970	23,3809	23,6033	24,1249
1993	22,1842	22,6315	22,8579	23,3397	23,5641	24,0835
1994	22,1453	22,3621	22,8186	23,2984	23,5247	24,0419
1995	22,1063	22,3247	22,7793	22,9958	23,4851	24,0000
1996	22,0672	22,2871	22,7397	22,9581	23,4452	23,6606
1997	22,0280	22,2494	22,7000	22,9201	23,4052	23,6226
1998	21,7840	22,2116	22,6602	22,8820	23,3650	23,5844
1999	21,7478	22,1736	22,6203	22,8437	23,3247	23,5459
2000	21,7116	22,1355	22,3495	22,8053	23,0171	23,5074
2001	21,6752	22,0973	22,3129	22,7667	22,9803	23,4686
2002	21,6388	22,0591	22,2761	22,7280	22,9434	23,4296
2003	21,6023	22,0208	22,2392	22,6892	22,9063	23,3905
2004	21,5657	21,7752	22,2023	22,6503	22,8691	23,3513
2005	21,5291	21,7399	22,1652	22,3748	22,8317	23,3119

# Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b §§ 1, 2 EGBGB

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Zu diesem Zweck gibt die Bank dem Kunden zum Raisin Pension Riester die nachfolgenden Informationen. Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

## A. Allgemeine Informationen

### Name und ladungsfähige Anschrift der Bank

Max Heinr. Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter: HRA 25 379  
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE155617009

### Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsleitung: Thomas Meier, Zweite Sutor Beteiligungs GmbH (Geschäftsführung: Robert Freitag), ladungsfähige Anschrift siehe oben.

### Name und ladungsfähige Anschrift des Vermittlers

Raisin Pension GmbH, Immanuelkirchstraße 14a, 10405 Berlin

### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Bankgeschäften aller Art mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäfts und der Tätigkeit als zentraler Kontrahent, sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art mit Ausnahme des Betriebs eines multilateralen Handelssystems.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)).

### Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages wird mit Zustimmung des Kunden in Deutsch erfolgen.

### Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

### Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.

### Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beschrieben.

## B. Informationen zum Raisin Pension Riester sowie zu den damit verbundenen Dienstleistungen

### Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

#### Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Altersvorsorgevertrages unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an in- und ausländischen Investmentvermögen („Fonds“), die der Kunde im Rahmen dieses Vertrages erwirbt (im Folgenden zusammenfassend „Investmentanteile“). Ferner erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge beschriebenen Dienstleistungen.

#### Verwaltung

Die Bank verwaltet das eingezahlte und in Investmentanteilen angelegte Vermögen des Kunden nach Maßgabe der Vertragsbedingungen. Ferner erbringt die Bank die in den Vertragsbedingungen beschriebenen Dienstleistungen. Der Kunde kann über einzelne Vermögenswerte nicht verfügen.

#### Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Im Falle einer papierlosen Antragstellung gilt der Antrag mit Abschluss der elektronischen Antragsstrecke als übermittelt und zugegangen. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Antrag annimmt. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Bank wird dem Kunden die Annahme gleichwohl bestätigen.

#### Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase. Diese Systematik des Altersvorsorgevertrages ist auf Seite 6 im Einzelnen beschrieben. In der Ansparphase zahlt der Kunde den vereinbarten Altersvorsorgebeitrag einmalig, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich an die Bank. Die Häufigkeit der Zahlungen wird im Antragsformular vereinbart. Der Erwerb der Investmentanteile erfolgt erst, nachdem Einzahlungen und/oder Zulagen bei der Bank eingegangen sind und die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung die entsprechende Anlageentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen hat. Einzelheiten sind in Ziffer 5 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge geregelt. In der Auszahlungsphase erbringt die Bank die mit dem Kunden vereinbarten Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag. Einzelheiten sind in den Ziffern 9–14 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge geregelt. Die weiteren Dienstleistungen der Bank im Rahmen des Altersvorsorgevertrages werden in den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge ebenfalls im Einzelnen beschrieben.

#### Mindestdauer der Ansparphase

Der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase beträgt mindestens 12 volle Kalenderjahre.

#### Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen

Der Preis eines Investmentanteils unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Neben dem Risiko von Kursänderungen zählen zu den Hauptrisiken auch das Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) der Emittenten der Vermögensgegenstände sowie das Risiko von Wechselkursschwankungen. **In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.** Ausführliche Informationen zu den Risiken und Preisschwankungen von Investmentanteilen enthält der jeweilige Verkaufsprospekt.

#### Preise, Kosten und Gebühren

##### Kosten in der Ansparphase:

Im Zeitpunkt der Antragstellung steht der Preis für die Investmentanteile noch nicht fest. Dieser besteht aus dem (börsen-)täglich errechneten Nettoinventarwert bzw. bei Exchange Traded Funds („ETFs“) aus dem mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und

ausländischen Investment- bzw. deren Verwaltungsgesellschaften oder einem Zwischenkommissionär bzw. Verwahrstellen oder anderen Dritten („Handelspartner“) abgerechneten Kurs.

Die Vertriebskosten werden auf Basis des Wertes der im Rahmen dieses Vertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Sie betragen aktuell 0,0% p. a. des Depotvolumens. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Vertriebskosten zeiteitig berechnet (vgl. hierzu auch Ziffer 21.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge). Die Erhebung erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Während der Ansparphase werden von der Bank Gebühren für die Konto- und Depotführung in Höhe von 36,00 EUR p. a. erhoben. Die Berechnung der Gebühren für die Konto- und Depotführung erfolgt ab Antragsannahme zum 15. eines Monats.

Für die Verwaltung der Vermögenswerte nach diesem Vertrag erhält die Bank eine Verwaltungsgebühr. Diese wird auf Basis des Wertes der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages verwalteten Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt 0,6% p. a. des Depotvolumens. Im Falle einer (Teil-)Kündigung werden die Kontoführungs- und Depotgebühr sowie die Verwaltungsgebühr zeiteitig berechnet (vgl. hierzu auch Ziffer 21.1 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge).

Die Erhebung der Verwaltungskosten erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Von den Investmentgesellschaften kann eine Verwaltungsvergütung (= Kosten der Fonds) von 0,0% bis maximal 0,9% p. a. bezogen auf das stichtagsbezogene Fondsvolumen entnommen werden. Die durchschnittlichen Fondskosten des Gesamtportfolios liegen bei maximal 0,6% p. a. Einzelheiten bzgl. der Fondskosten und etwaiger anderer den Fonds unmittelbar entnommener Kosten können dem Verkaufsprospekt entnommen werden.

Die maximalen jährlichen Verwaltungskosten betragen 1,2% des Depotvolumens zzgl. 36,00 EUR.

Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung betragen 80,00 EUR.

#### **Kosten in der Auszahlungsphase:**

Verwaltungskosten bei Auszahlung in Form einer Leibrente: Durch den Abschluss einer Rentenversicherung und die Verwaltung durch die Versicherungsgesellschaft entstehen für den Kunden Verwaltungskosten: einmalig 0,5% des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase (= fremde Kosten der Rentenversicherung) sowie ratierlich 1,5% jeder Rentenzahlung (= fremde Kosten der Rentenversicherung). Die Verwaltungskosten wurden bei der Berechnung des garantierten Rentenfaktors bereits einkalkuliert und werden daher nicht gesondert erhoben.

Verwaltungskosten bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung: Für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages durch die Bank bzw. spätestens ab dem 85. Lebensjahr durch den Versicherungspartner kann der Kunde mit Verwaltungskosten belastet werden. Die Kosten-

belastung bei Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ist bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt. Detaillierte Informationen über die anfallenden Kosten erfolgen gemäß § 7b AltZertG rechtzeitig vor Beginn der Auszahlungsphase. Folgende Kostenkomponenten sind möglich: monatlich als Betrag in EUR, wobei die anfängliche monatliche Rate ggf. höher sein kann als die monatlichen Folgeraten, einmalig als Prozentsatz des gebildeten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase, ratierlich als Prozentsatz des Kapitals per Stichtag, ratierlich als Prozentsatz der Rentenzahlung per Stichtag. Die Kosten für die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs bei einer Scheidung betragen 80,00 EUR.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porto) hat der Kunde selbst zu tragen.

Alle Preise, Kosten und Gebühren verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend angepasst.

#### **Vertragliche Kündigungsregeln**

Der Kunde ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres bzw. zum Beginn der Auszahlungsphase zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der Bank oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Beitragszusage gemäß AltZertG ohne Weiteres. Dies gilt nicht bei einer Kündigung zwecks Übertragung des gebildeten Kapitals zum Beginn der Auszahlungsphase. Kündigt der Kunde den Altersvorsorgevertrag ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder verfügt er über das geförderte Altersvorsorgevermögen ganz oder teilweise, ohne dass die Voraussetzungen der Auszahlungsphase oder Entnahme zu Wohnzwecken vorliegen (schädliche Verwendung), zeigt die Bank dies unverzüglich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen an. Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages während der Ansparphase ist nur zulässig, sofern die in Ziffer 7.1 bzw. 7.2 der Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Bedingungen erfüllt sind. Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Teilkündigungen.

#### **Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen**

Mit Abschluss dieses Vertrages hat der Kunde ein Widerrufsrecht; die Belehrung über das Widerrufsrecht ist auf Seite 5 des Antragsformulars angebracht.

#### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen können den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (S. A9–A13), den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (S. A14–A16) und den Vertragsbedingungen für Altersvorsorgeverträge (S. A1–A8) entnommen werden, die der Kunde zusammen mit diesen Verbraucherinformationen erhalten hat.



# Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## I. Mögliche Interessenkonflikte und ihre Handhabung

Bei der Vielzahl der Wertpapierdienstleistungen, die die Bank für ihre Kunden erbringt, reichen die wirksamen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die die Bank zur Verhinderung bzw. der Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen hat, nicht immer aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Interessen eines Kunden nicht geschädigt werden. Daher informieren wir unsere Kunden nachfolgend über solche Interessenkonflikte und unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

Unvermeidbare Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, Personen, die mit uns verbunden sind, unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

## II. Art und Herkunft von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können dabei insbesondere entstehen:

- beim Erhalt und der Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsfolgeprovisionen oder geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung oder sonstige Anreizstrukturen von Mitarbeitern;
- bei Gewährung von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen.

## III. Schritte zur Risikobegrenzung bzgl. der Beeinträchtigung der Kundeninteressen

Um das Risiko zu vermeiden, dass unterschiedliche Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Wir erbringen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse unserer Kunden und im gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Identifizierung konfliktträchtiger Tätigkeiten und Konstellationen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und, sofern eine Annahme durch die Bank nicht zulässig ist, über deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichen und/oder räumliche Trennung („chinese walls“);
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Es ist den Mitarbeitern der Bank im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit untersagt, Geschenke, Einladungen oder Dienstleistungen von Dritten anzunehmen, es sei denn, die Annahme entspricht dem Gebot der Höflichkeit, die Zuwendung ist nicht unverhältnismäßig, übersteigt in ihrem Wert einen Betrag von EUR 150,00 nicht und die Gefahr einer unsachgemäßen Beeinflussung ist ausgeschlossen;
- Definition eines Eskalationsprozesses für erkannte Interessenkonflikte.

Die Bank hat mithin Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und vermieden werden. Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen.

Auf folgende Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen grundsätzlich keine Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie nichtmönäre Vorteile) von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht im Wege. Zuwendungen werden dem Kunden gegenüber offengelegt. Soweit die Bank verpflichtet ist, Zuwendungen an den Kunden auszukehren, informiert sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren,

Die Bank investiert laufend in die Bereitstellung, die Verbesserung und den Ausbau ihrer Infrastruktur und Dienstleistungen, um diese effizient und hohen Qualitätsstandards entsprechend anbieten zu können, sowie in die Bereitstellung und Funktionalität ihres Internetangebots und der Erweiterung ihrer Produkt- und Angebotspalette und setzt hierzu auch erhaltene Zuwendungen ein.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank im gesetzlichen vorgegebenen Rahmen ausschließlich geringfügige nichtmönäre Zuwendungen annehmen und behalten.

Im Zusammenhang mit dem Kauf von Investmentanteilen oder anderen Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und/oder Zwischenkommissionären oder Emittenten. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- oder ausländischen Investment- oder Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns bzw. an Zwischenkommissionäre gezahlt werden.

Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. An unabhängige Berater/Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil Provisionen, die auch erfolgsbezogenen Charakter haben können. Auf Nachfrage werden weitere Einzelheiten über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen mitgeteilt.

# Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Wir sind verpflichtet, Aufträge unserer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das darauf ausgerichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für unseren Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unseren Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

## I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben unser generelles Vorgehen für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes.

## II. Vorrang von Kundenweisungen

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages werden wir einer Weisung des Kunden Folge leisten. In diesem Fall finden die nachfolgend dargestellten Grundsätze keine Anwendung.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung gilt damit als erfüllt.

Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können die Bank demnach davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

### 1. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (im Folgenden auch „dwpbank“) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website [www.dwpbank.de](http://www.dwpbank.de) abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt.

Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Aktienzertifikate
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Strukturierte Finanzprodukte
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte (einschließlich Exchange Traded Funds („ETFs“))

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

### 2. Festpreisgeschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

## IV. Vermögensverwaltung

Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot (einschließlich Kauf- oder Verkaufsaufträgen in Bezug auf ETFs) werden ebenfalls nach den oben beschriebenen Grundsätzen behandelt. Die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens erfolgt im Übrigen über die Verwahrstelle und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

## V. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen, und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Weiterführende Informationen zur Auftragsausführung von Kundenaufträgen sind auf der Website der dwpbank unter [www.dwpbank.de](http://www.dwpbank.de) verfügbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in unseren Geschäftsräumen in Papierform aus.

Stand: 01.01.2018

# Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

**SUTORBANK**  
HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

Max Heinr. Sutor oHG  
Hermannstraße 46  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 82223163 – Fax: 040 80801319  
E-Mail: info@sutorbank.de – Internet: www.sutorbank.de

Das Bankhaus Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) bietet seinen Kunden Geschäfte in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung oder für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere, der Verwahrung dieser Wertpapiere und Finanzinstrumente sowie der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft.

Die Kunden können mit der Bank persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können persönlich, telefonisch, per E-Mail, Telefax oder Brief und in deutscher Sprache erteilt werden. Ist zwischen der Bank und dem Kunden eine bestimmte Kommunikationsform (z.B. Online-Banking) vertraglich vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, diese Kommunikationsform ausschließlich zu nutzen.

Die Bank wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de) zugelassen und wird von der BaFin und von der Europäischen Zentralbank (EZB), Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main (www.ecb.europa.eu) beaufsichtigt.

Die Kunden der Bank werden als Privatkunden eingestuft und haben damit das höchste Schutzniveau.

Über die Ausführung seiner Wertpapieraufträge wird der Kunde schnellstmöglich durch Übersendung einer Wertpapierabrechnung informiert. Falls die Bank aufgrund eines Sparplanes für den Kunden einmalig oder regelmäßig Aufträge in Investmentanteilen ausführt, wird der Kunde alle drei Monate durch Übersendung eines Konto-/Depotauszuges über die Einzelheiten der Ausführung dieser Aufträge informiert. Auf Wunsch erhält der Kunde darüber hinaus Informationen über den Stand seines Auftrages.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30%, bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Es gelten die Regeln für die Haftung der Bank für etwaige Handlungen oder Unterlassungen eines Dritten. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Trotz der damit verbundenen Risiken gewähren die gesetzlichen Regelungen den Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, wird ihm auf der Wertpapierabrechnung oder dem Konto-/Depotauszug mitgeteilt. Anwendbare Rechtsvorschriften eines Drittlands können die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente oder Gelder beeinflussen. An den Wertpapieren, die wie oben beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung seiner Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank oder eine Verwahrstelle können unter bestimmten Bedingungen ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht haben.

Bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, können die Verkaufsunterlagen beim Emittenten angefordert werden und stehen in der Regel auch auf der Internetseite des Emittenten zur Verfügung. Eine Druckversion kann beim Emittenten angefordert werden.

Im Rahmen der Anlageberatung erbringt die Bank keine unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern bietet ausschließlich provisionsbasierte Anlageberatung an. Die Bank stützt sich bei der Anlageberatung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente wird den Kunden nicht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Vertriebs von Anteilen an Investmentvermögen i.S.d. KAGB sowie im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von anderen Wertpapieren kann die Bank Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, in- und ausländischen Investment- bzw. deren Verwaltungsgesellschaften, Zwischenkommissionären bzw. Verwahrstellen, Emittenten, systematischen Internalisierern oder Market-Makern (im Folgenden zusammen „Handelspartner“) erhalten. Hierzu gehören u. a. Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Handelspartnern aus einer von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühr an die Bank gezahlt werden, und transaktionsbezogene Vergütungen. Die Bank erhält gelegentlich auch nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile der folgenden geringfügigen Art. Einzelheiten zu Zuwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Erbringung von Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Bank gelegentlich nichtmonetäre bzw. geldwerte Vorteile. Sofern die Annahme oder Gewährung von bestimmten nichtmonetären Zuwendungen im normalen Geschäftsverlauf üblich ist und eine gewisse Größenordnung nicht überschritten wird, ordnet die Bank diese als geringfügig ein. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen:

- allgemein gehaltene Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten und/oder Wertpapierdienstleistungen;
- von Dritten erstelltes werbliches Informationsmaterial zu Neuemissionen, die vom Emittenten bei oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben werden und grundsätzlich dem Publikum zur Verfügung stehen;
- kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen/Veranstaltungen für Mitarbeiter und andere Bildungsmaßnahmen, die von Produkt- oder Dienstleistungsanbietern veranstaltet oder unterstützt werden, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstrumentes oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
- angemessene Bewirtungsaufwendungen, soweit sie nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zulässig sind;
- kleinere geldwerte Vorteile (Sachleistungen).

Die Annahme dieser Zuwendungen dient der Verbesserung der Servicequalität. Dazu zählen unter anderem die kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, die Sicherstellung des Zugangs zu relevanten Informationen zu Kapitalmarktthemen und Produktneuerungen sowie die Optimierung von Systemen und Schnittstellen. Die Bank stellt sicher, dass die erhaltenen Zuwendungen der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht entgegenstehen.

Die Bank hat Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt. Einzelheiten sind in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten enthalten.

Die Bank berechnet Kosten und Nebenkosten entsprechend dem Preisverzeichnis bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Antragsformulars und den dazugehörigen Vertragsbedingungen. Einzelheiten hierzu sind in den Informationen über alle Kosten und Nebenkosten enthalten.

Neben den genannten Kosten ist es möglich, dass dem Kunden aus Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über die Bank gezahlt oder in Rechnung gestellt werden.

Die Kunden erhalten die vorgeschriebenen Informationen zum Zielmarkt. Im beratungsfreien Geschäft wird die Bank den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

# Informationen über die Vermögensanlage in Investmentanteilen

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

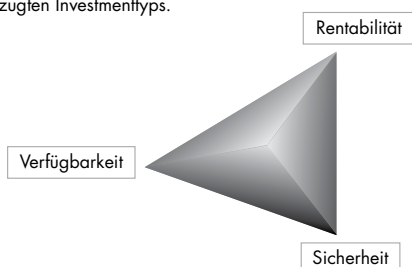
## Kriterien der Anlageentscheidung

Zielalternativen jeder Art von Geld- und Vermögensanlage bilden die drei Kriterien des „**magischen Dreiecks**“ der Geldanlage: **Rentabilität** (Ertrag der Anlage), **Sicherheit** der Anlage und **Verfügbarkeit** (Möglichkeit, die Anlage in Bargeld zurückzuwandeln). Keine Anlageform erfüllt alle drei Kriterien in gleichem Maße.

Zum einen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Rentabilität und der Sicherheit einer Vermögensanlage. Zur Erreichung eines möglichst hohen Grades an Sicherheit muss regelmäßig eine niedrigere Rendite in Kauf genommen werden. Andersherum bieten spekulative Anlagen zwar höhere Ertragschancen, bergen gleichzeitig aber auch höhere Verlustrisiken. Mit steigender Sicherheit sinkt tendenziell die Rendite.

Zum anderen gibt es einen Zielkonflikt zwischen der Verfügbarkeit und der Rentabilität einer Vermögensanlage, da kurzfristig verfügbare Anlagen oftmals niedrigere Renditen erzielen als langfristige Investitionen.

Die Bestimmung, wie sich die drei Kriterien zueinander verhalten sollen, bildet die Grundlage für die persönliche Entscheidung jedes Anlegers über die Form seiner Geldanlage und dementsprechend auch über die Art des bevorzugten Investmenttyps.



## Grundgedanke der Fondsanlage

Im Wertpapierbereich stellen Investmentvermögen (Fonds) für den privaten Anleger seit Gründung des ersten Investmentvermögens 1868 eine gute Möglichkeit dar, bereits mit kleinen Beträgen und nach dem Prinzip der Risikomischung bei fachmännischer Verwaltung gleichzeitig in mehrere Anlageinstrumente zu investieren.

Investmentvermögen sind dabei eine interessante Alternative zu der direkten Anlage in Aktien, Schuldverschreibungen, Immobilien, Bankguthaben etc. Eine **Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)** sammelt das Geld der Kapitalanleger, bündelt es in einem **Investmentvermögen** und investiert es in unterschiedliche Finanzinstrumente. Durch die Streuung der Investition wird das Anlagerisiko reduziert. Das Geld wird nach vorher festgelegten Anlagezielen und Risikokriterien in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, am Geldmarkt, in Derivaten, Bankguthaben und/oder in Immobilien angelegt.

## Rahmenbedingungen

Es gelten die Regelungen des **Kapitalanlagegesetzes (KAGB)**. Angeboten werden Investmentvermögen in Deutschland von inländischen und ausländischen Gesellschaften. Deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften erteilt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Ausländische Verwaltungsgesellschaften unterliegen speziellen Vertriebsvorschriften des KAGB und haben der BaFin ihre Vertriebsabsichten elektronisch angezeigt. Diese überwacht die Einhaltung der organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabe der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht darin, das Fondsvermögen nach Maßgabe der gesetzlich und vertraglich festgelegten Anlagestrategie anzulegen. Das **Fondsvermögen/Sondervermögen** setzt sich zusammen aus den erworbenen Wertpapieren, den Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen sowie den sonstigen Vermögenswerten und muss zum Schutz des Anlegers getrennt vom eigenen Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie von weiteren Sondervermögen der Gesellschaft verwaltet werden. Es haftet nicht für Schulden der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie anderer Investmentfonds. Die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens erfolgt seitens einer unabhängigen **Verwahrstelle**, zu deren weiteren Aufgaben die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen, die börsentägliche Berechnung der Anteilspreise sowie die Überwachung der Einhaltung der Anlagestrategie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** wird der Anleger anteilig Miteigentümer am Investmentvermögen. Der **Anteilspreis** bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens (**Nettoinventarwert**) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile und wird bei Publikumsfonds börsentäglich von der Verwahrstelle ermittelt. Er entspricht in der Regel dem **Rücknahmepreis**. Der **Ausgabepreis**, zu dem der Anleger einen Fondsanteil erwerben kann, ergibt sich aus diesem Anteilspreis zusätzlich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der zur Deckung der Vertriebskosten dient.

Der **Erwerb** und die **Rückgabe** von Anteilsscheinen können direkt über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, über die Verwahrstelle, die Vertriebs- oder Zahlstellen gemäß Verkaufsprospekt sowie zunehmend über die Börse erfolgen. Dieses ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

## Publizitätspflichten

Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen einmal jährlich für jedes von ihnen verwaltete Investmentvermögen einen Jahresbericht und halbjährlich einen Halbjahresbericht erstellen. Zu jedem Investmentvermögen müssen die

**wesentlichen Anlegerinformationen** sowie ein **Verkaufsprospekt** mit den **Anlagebedingungen** vorliegen, die über die Anlagegrundsätze, die Risiken sowie die **Kosten** informieren.

## Arten von Investmentvermögen (Fonds)

Investmentvermögen gibt es in zahlreichen Ausprägungsformen mit sehr unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagekonzepten. Die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt und beinhalten Mindestrichtlinien in Bezug auf die Anlagepolitik des Investmentvermögens sowie spezifische Vorgaben über zulässige Anlagewerte und -schwerpunkte. Nachfolgend werden Ihnen einige wichtige Fondsarten vorgestellt:

**Publikumsfonds** werden in der Regel für eine beliebige Anzahl von Anlegern aufgelegt und öffentlich angeboten und können grundsätzlich von jedem privaten und institutionellen Interessenten erworben werden.

**Spezialfonds** dagegen werden für einzelne, meist institutionelle Kunden konstruiert und können von Privatanlegern nicht erworben werden.

**Offene Investmentvermögen (Open-end-Fonds)** geben laufend Anteilsscheine aus und verwenden den Erlös zum Erwerb weiterer Anlagewerte. Das Sondervermögen kann beliebig erweitert werden. Die Anteilsscheine können in der Regel an jedem Börsentag gehandelt werden. Es besteht eine Pflicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, den vertraglichen Bedingungen entsprechend, ausgegebene Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurückzunehmen. Bei außergewöhnlichen Umständen können Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Anteilen jedoch vorübergehend aussetzen.

**Geschlossene Investmentvermögen (Closed-end-Fonds)** geben einmalig eine bestimmte, feststehende Zahl von Zertifikaten aus. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vorzeitige Rücknahme des Anteils, diese können nur an Dritte, gegebenenfalls über eine Börse, verkauft werden.

Investitionen deutscher Privatanleger erfolgen am häufigsten in **offenen Publikumsfonds**, so dass diese den Schwerpunkt nachfolgender Informationen bilden:

## Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds

**Aktienfonds** sind Investmentvermögen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich oder überwiegend in Aktien anlegen. Von den Anlagegrundsätzen und dem Anlageschwerpunkt des jeweiligen Fonds ist die Aktienauswahl abhängig. Aktienfonds können beispielsweise global in internationalen Aktien anlegen oder in Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen (Branchen) Bereichen investieren. Auch die Abbildung eines bestimmten Aktienindex ist möglich.

**Rentenfonds** investieren größtenteils oder ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, wie z. B. Bundesanleihen und Staats- oder Unternehmensanleihen mit unterschiedlichsten Laufzeiten, Währungen und Zinssätzen. Die einzelnen Rentenfonds unterscheiden sich nach Laufzeit, Emittenten sowie Regionen, in die sie investieren.

**Gemischte Fonds** investieren in Aktien, Anleihen, derivative Instrumente und zum Teil auch in Geldmarktpapiere und weisen somit ein breites Anlagespektrum aus. Aktien, Anleihen, Derivate und Geldmarktpapiere können je nach Marktentwicklung und Börsentrend unterschiedlich gewichtet werden. Die höheren Kurschancen bei Aktien werden mit der größeren Sicherheit von Anleihen kombiniert.

**Geldmarktfonds** legen das Vermögen in festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen Restlaufzeiten, in variabel verzinsliche Wertpapiere, in Bankguthaben und in Tages- sowie Festgeldern bis zu einem Jahr an. Ziel ist es, eine dem aktuellen Geldmarkt, d. h. einem anerkannten Referenzzinssatz entsprechende Verzinsung zu erwirtschaften. Die Sicherheit der Anlagegelder steht dabei im Vordergrund, während das Kursrisiko reduziert ist.

**Garantie- und Kapitalschutzfonds** versprechen zum Laufzeitende oder zum Ende der Wertsicherungsperiode den (teilweisen) Erhalt des eingesetzten Kapitals und bieten gleichzeitig Chancen auf Wertsteigerungen. Anleger partizipieren größtenteils an der Entwicklung eines bestimmten Marktes – vielfach dem Verlauf eines bestimmten Aktienindex. Ein negativer Verlauf wird nicht oder nur zum geringen Teil an den Anleger weitergegeben. Diese Absicherung verursacht Kosten, die zu Lasten des Fondsvermögens gehen. Es gibt also eine um die Absicherungskosten reduzierte Wertentwicklung und gleichzeitig eine vollständige oder teilweise Absicherung nach unten.

**Total oder Absolute Return Fonds** verfolgen jeweils sehr unterschiedliche Strategien. Grundidee ist es, einen absoluten Gewinn bzw. eine fortwährend positive Entwicklung des Anteilspreises sowohl bei steigenden als auch sinkenden Märkten zu erzielen. Anders als bei Garantie- und Kapitalschutzfonds wird kein Versprechen gegeben, dass das eingesetzte Kapital ganz oder größtenteils erhalten bleibt.

**Hedgefonds** (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) bedienen sich bei der Anlage des Fondsvermögens vorwiegend spekulativer Börsengeschäftsmöglichkeiten, die ursprünglich zu Absicherungszwecken entwickelt wurden (Swaps, Optionen, Futures, Leerverkäufe). Sie verfolgen vielfältige Strategien mit dem Ziel hoher absoluter Renditen, meist unter Einsatz von Derivaten und weisen einen spekulativen Fondscharakter mit teilweise sehr hohem Risiko aus. Öffentlich angeboten werden Hedgefonds in Deutschland nur in der Form des Dachfonds; zur Risikoreduzierung wird das Kapital hierbei in mehreren einzelnen Hedgefonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten angelegt.

**Immobilienfonds** investieren die Anlagegelder vorwiegend in gewerblich genutzte Objekte (Bürohäuser, Einkaufszentren etc.) guter bis bester Lagen, in Grundstücke und Grundstücks-Gesellschaften, in Erbbaurechte sowie zu



einem geringen Teil auch in größere Wohnbauprojekte. Daneben werden liquide Finanzanlagen wie Wertpapiere und Bankguthaben zur Gewährleistung anstehender Zahlungsverpflichtungen des Fonds und zur Rücknahme von Anteilen gehalten (siehe auch „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“ – „c) Aussetzung der Anteilsrücknahme“).

**Indexfonds** bilden einen bestimmten Index, z. B. den DAX, vollständig oder in hoher Übereinstimmung nach, so dass das Anlageergebnis im Wesentlichen die Entwicklung des Index widerspiegelt.

**Dachfonds** legen die ihnen zufließenden Mittel nicht in einzelnen Wertpapieren, sondern in Investmentanteilen anderer Kapitalverwaltungsgesellschaften an und erreichen somit eine breite Risikostreuung. Das Dachfonds-Management beobachtet und analysiert nicht die einzelnen Wertpapiere, sondern die Märkte und die Qualität der Investmentvermögen, die in diese Märkte investieren und richtet die eigenen Investitionen entsprechend aus. Man spricht deshalb auch von einer standardisierten Vermögensverwaltung vor allem für kleine Anlagebeträge.

**Regelbasierte Fonds**, deren Fondsvermögen anhand fester Regeln bzgl. der Basiswerte, Auswahlprozesse, Anlageziele sowie des Anlageuniversums zusammengestellt wird, können eine direkte oder indirekte Anlagepolitik verfolgen.

Während bei der indirekten Anlagepolitik die Wertentwicklung des Basiswertes (z. B. ein aus mehreren Vermögensgegenständen zusammengesetzter Basket) überwiegend durch Derivate dargestellt wird, investieren Fonds mit direkter Anlagepolitik unmittelbar in die Vermögensgegenstände des Basiswertes.

**Exchange Traded Funds (ETFs)** sind börsengehandelte Investmentvermögen, die in der Regel nicht aktiv von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt werden, sondern die passiv die Wertentwicklung bestimmter Indizes möglichst genau abbilden. Ein Index kann der eines Landes, einer Branche oder gar ein globaler Index sein. Mittlerweile können ETFs jegliche Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen usw.) nachbilden.

Die Nachbildung der zugrundeliegenden Zielindizes erreichen ETFs entweder durch eine physische oder synthetische Replikation (=Nachbildung). Bei der **physischen Replikation** kauft der ETF die im zugrundeliegenden Index enthaltenen Wertpapiere exakt nach Art und Gewichtung oder dem Rendite-Risiko-Profil des Index entsprechende Wertpapiere nach. Veränderungen in der Zusammensetzung der Indizes werden vom ETF direkt nachvollzogen. Bei der **synthetischen Replikation** erfolgt die Indexnachbildung über ein Tauschgeschäft (=Swap). Hier geht der ETF eine Swap-Vereinbarung mit einem Kreditinstitut (Kontrahent) ein, bei der die Zahlungsströme der Vermögenswerte des ETF gegen die Garantie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index durch das Kreditinstitut getauscht werden.

Die Investitionen der oben beschriebenen Investmentvermögen können dabei z. B. ausschließlich in einem bestimmten Land (**Länderfonds**), einer bestimmten geographischen Region (**Regionalfonds**) oder weltweit (**Internationaler Fonds**) erfolgen, sich auf ganz bestimmte Märkte, Instrumente oder Kombinationen daraus konzentrieren (**Spezialitätenfonds**), ausschließlich in Werte bestimmter Industriezweige oder Wirtschaftssektoren erfolgen (**Branchenfonds**) oder mit einer vorher festgelegten Laufzeit versehen werden (**Laufzeitfonds**). Die Währung der Sondervermögen kann sowohl auf EURO als auch auf eine Fremdwährung lauten.

Die erwirtschafteten Erträge der o. g. Investmentvermögen (Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, Kursgewinne etc.) können sowohl nach Beendigung des Geschäftsjahres an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (**Ausschüttende Investmentvermögen**) als auch im Fondsvermögen verbleiben (**Thesaurierende Investmentvermögen**). Bei ausschüttenden Investmentvermögen vermindert sich der Anteilspreis am Tag der Ausschüttung um den ausgeschütteten Betrag. Bei thesaurierenden Investmentvermögen werden mit den einbehaltenen Erträgen in der Regel weitere Wertpapiere gekauft.

Neben den genannten Fondstypen gibt es eine Vielzahl weiterer Fondskategorien, die sich durch Weiterentwicklungen und Innovationen in der Investmentbranche gebildet haben. **Die konkrete Anlagestrategie jedes einzelnen Investmentvermögens wird in den jeweiligen Verkaufsprospekten und Anlagebedingungen verbindlich festgelegt.**

#### Mit der Anlage in Wertpapieren generell sowie speziell mit Investmentvermögen verbundene Risiken

Unter **Kursrisiko** versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Vermögensanlagen. Üblicherweise orientiert sich der Kurs z. B. einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Neben handfesten Faktoren bestimmen auch Meinungen und Gerüchte die Kursentwicklung an der Börse. Obwohl sich objektive Faktoren der Unternehmensentwicklung nicht verändert haben, können solche Stimmungslagen den Kurs eines Wertpapiers und somit den Ertrag der Vermögensanlage stark beeinflussen (**Psychologisches Marktrisiko**).

Das Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird auch als **Volatilität** bezeichnet. Je höher die Volatilität ist, umso stärker schlägt der Kurs nach oben und unten aus und desto riskanter aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Kapitalanlage.

Wird eine Vermögensanlage in Fremdwährung gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieser Anlage stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum EURO ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern (**Währungs- bzw. Wechselkursrisiko**).

Bei Vermögensanlagen mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen/Beschränkungen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird (**Transferrisiko**). Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist. Kann ein ausländischer Emittent seine Verpflichtungen aufgrund von Beschränkungen seines Sitzlandes nicht erfüllen, spricht man vom **Länderrisiko**.

Die Möglichkeit, ein Wertpapier jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können, wird Handelbarkeit (=Liquidität) genannt. Ein liquider Markt zeichnet sich dadurch aus, dass ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Kursniveau abgewickelt werden kann (**Liquiditätsrisiko**).

Unter **Bonitätsrisiko** versteht man das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten eines Wertpapiers, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Es wird auch **Schuldner- oder Emittentenrisiko** genannt. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der **Kauf von Wertpapieren auf Kredit** stellt ein erhöhtes Risiko dar, da der aufgenommene Kredit unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden muss und die Kreditkosten darüber hinaus den Ertrag schmälern.

Das **Inflationsrisiko** bezeichnet die Unsicherheit über die reale Höhe der zukünftigen Auszahlungen (Geldentwertung).

Ein **Konjunkturrisiko** entsteht dann, wenn die Konjunkturentwicklung bei der Anlageentscheidung unzureichend berücksichtigt wird. Sinkende Konjunkturaussichten können sich in den Wertpapierkursen niederschlagen.

**Steuerliche Risiken** können sowohl auf den Kapitalmärkten durch Änderungen des Steuerrechts der jeweiligen Länder als auch durch die steuerliche Situation beim Anleger entstehen (insbesondere Kapitalerträge und Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften).

**Gelten die bisher aufgeführten Risiken nicht nur für Investmentvermögen, sondern in viel stärkerem Umfang auch für Einzelinvestments, sind abschließend noch einige typische Risiken für Investmentvermögen zu beachten, die den Wert Ihrer Vermögensanlage nachhaltig beeinträchtigen können:**

#### Unübersichtlichkeit

Aufgrund der Vielzahl der hierzulande angebotenen Investmentvermögen gilt es für den Anleger, sich einen Überblick über die Produkte und Anlageschwerpunkte zu verschaffen und diejenigen Investmentvermögen auszuwählen, die seinen persönlichen Vorstellungen und Anlagezielen entsprechen.

#### Fondsmanagement

Das Management ist für den Anlageerfolg eines Investmentvermögens entscheidend. Qualität, fachliche Kompetenz und Kontinuität sind für den Erfolg eines Investmentvermögens, verglichen mit dem jeweiligen Markt bzw. gegenüber der Konkurrenz, ausschlaggebend. Wertentwicklung und Schwankung der Anteilswerte können auch bei Investmentvermögen mit gleichem Anlageschwerpunkt weit auseinander liegen. Fehlentscheidungen des Fondsmanagements wirken sich dementsprechend negativ auf die Wertentwicklung aus.

#### Fondsvolumen

Die Größe des Fondsvolumens kann die Wertentwicklung eines Investmentvermögens in starkem Maße beeinflussen. In kleinen bzw. engen Märkten kann der Einstieg mit großen Summen die Kurse verzerren, die schnelle Umschichtung bzw. der Ausstieg aus schwankungsstarken und engen Märkten kann bei einem hohen Fondsvolumen schwieriger sein.

#### Fondsschließung/Fondsfusion

Sollte der Geschäftsbetrieb eines Investmentvermögens z. B. bei volumenschwachen Investmentvermögen nicht mehr wirtschaftlich sein, sieht das KAGB ausdrücklich die Möglichkeit der Fondsschließung oder Zusammenlegung mit anderen Investmentvermögen vor. In diesem Fall werden die Anteile entweder an die Anteilseigner ausgezahlt oder kostenfrei in ein anderes Investmentvermögen investiert.

#### Illiquidität

Die Handelbarkeit von Investmentanteilen kann beschränkt bzw. an bestimmte Kriterien gebunden sein. Das Liquiditätsrisiko besteht unter Umständen darin, dass eine Rückgabe von Anteilen zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Beschränkung der Handelbarkeit kann durch die Aussetzung der Anteilsrücknahme (siehe hierzu „Aussetzung der Anteilsrücknahme“) gegeben sein, aber auch speziell durch die Art des Investmentvermögens wie z. B. bei Hedgefonds und Immobilienfonds (siehe hierzu „Spezielle Risiken bei Hedgefonds“ bzw. „Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds“) bedingt sein.

#### Performancelisten

Listen, in denen Investmentvermögen nach der besten Wertentwicklung für einen oder mehrere Zeiträume geordnet werden, können von den Anlegern falsch interpretiert werden. Die Performanceangaben beziehen sich dabei immer auf die Vergangenheit und selbst bei einer sehr langfristig zurückreichenden Betrachtung kann aus diesen Angaben niemals auf eine künftige Wertentwicklung geschlossen werden.

#### Anlagerisiko

Die Risiken von Investmentvermögen sind einerseits von den Anlageschwerpunkten und andererseits von den Anlagezeiträumen abhängig. Kursände-

rungen der je nach Anlageschwerpunkt im Investmentvermögen enthaltenen Wertpapiere spiegeln sich in den Anteilspreisen wider. Chancen und Risiken hängen nicht zuletzt davon ab, wie weit das Anlagespektrum eines Investmentvermögens gefasst ist. Hierbei gilt: Je spezieller das Investmentvermögen, desto höher das Risiko.

Ein so genanntes „**Klumpenrisiko**“ entsteht dann, wenn der Anteilskäufer beim Erwerb mehrerer Investmentvermögen nicht darauf achtet, welche Anlageinstrumente in den einzelnen Investmentvermögen enthalten sind und es zu einer **Risikoballung** kommt. Die erhoffte Risikostreuung, die der Erwerb verschiedener Investmentvermögen mit sich bringen soll, ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

**Risiken durch den Einsatz von Derivaten und Wertpapierleihegeschäften**  
Entsprechend den vertraglichen Vorgaben können Investmentvermögen ggf. in **Derivate** (Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps etc.) investieren. Derivaten wohnt aufgrund ihrer Konstruktion ein Hebeleffekt inne. Dieser bewirkt, dass Derivate sich im Vergleich zu ihrem Basiswert überproportional entwickeln, dem entsprechend ist deren Einsatz mit Risiken verbunden. Bei Derivategeschäften können zudem Verluste über die eingesetzten Beträge hinaus entstehen.

Bei **Wertpapierleihegeschäften** besteht das Risiko, dass der Entleiher seinen Rückgabeverpflichtungen nicht nachkommt und die vom Entleiher gestellten Sicherheiten zur Kompensation der Wertverluste nicht ausreichen. Durch den Derivateinsatz und das Wertpapierleihegeschäft kann das Fondsvermögen gemindert werden, was zu **Vermögensverlusten** führt.

**Kosten**  
Für die Verwaltung von Fonds sowie ggf. beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Fondsanteilen fallen **Kosten** an, die bei der Direktanlage möglicherweise nicht oder nicht in dieser Höhe auftreten. Die Gesamtkosten ergeben sich aus den Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeauf-/Rücknahmeabschlägen, internen Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens sowie erfolgsabhängigen Kosten.

**Swing-Pricing**  
Zum Teil behalten sich **ausländische Investmentvermögen** in ihren Vertragsbedingungen die Anwendung von **Swing-Pricing** vor. Das bedeutet, dass der Anteilswert bei hohen Mittelzuflüssen nach oben oder bei hohen Mittelabflüssen nach unten verändert werden kann. Entsprechend muss beim Anteilserwerb mehr als der Anteilswert bezahlt bzw. bei der Anteilsrückgabe weniger als der Anteilswert ausbezahlt werden.

**Ausgabekosten**  
Abschlussgebühren/Vertriebskosten, Ausgabeaufschläge und interne Kosten für die Verwaltung des Investmentvermögens ergeben möglicherweise Gesamtkosten, die sich insbesondere dann nachteilig im Vergleich zur Direktanlage auswirken, wenn die Investmentanteile nur kurze Zeit gehalten werden.

**Aussetzung der Anteilsrücknahme**  
Die Rücknahme von Anteilsscheinen darf von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Danach muss entschieden werden, ob der herkömmliche Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen wird oder ob es zu einer Abwicklung des Investmentvermögens kommt. Darüber hinaus kann auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht das Aussetzen der Rücknahme der Anteile anordnen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

**Spezielle Risiken bei Hedgefonds**  
Hedgefonds unterliegen im Vergleich zu herkömmlichen Investmentvermögen geringeren Anforderungen an Publizität und Rechenschaftslegung. Das Fondsvermögen wird häufig nicht börsenfähig bewertet, deutsche Hedgefonds sind nur zu einer vierteljährlichen Anteilswertermittlung verpflichtet. Der Verwalter eines Hedgefonds kann in der Regel die gesamte Bandbreite an Finanzinstrumenten einsetzen. Er kann z. B. Optionen, Futures oder Swaps nutzen, Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen oder Kredite zur Erzielung von Hebeleffekten aufnehmen. Je größer der eingesetzte Hebel, desto stärker die Wertschwankungen des investierten Kapitals. Entwickelt sich der Markt wider Erwarten entgegen der Anlagestrategie, entsteht ein erhöhtes Verlustrisiko, das bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

**Spezielle Risiken bei offenen Immobilienfonds**  
Offene Immobilienfonds sind den Preisschwankungen an Immobilienmärkten ausgesetzt, welche neben dem Risiko der Ertragseinbußen durch Leerstände der Objekte sowie dem Risiko gesunkener Mietpreise zu Wertverlusten der Anlage führen können.

**a) Ausgabe von Anteilen**  
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Ausgabe von Anteilen vorübergehend auszusetzen, wenn eine Verletzung der Anlagegrenzen nach den gesetzlichen oder vertraglichen Liquiditätsvorschriften bzw. Anlagebedingungen droht.

**b) Rückgabe von Anteilen**  
Der Freibetrag zur Rückgabe von Anteilen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung von Mindesthalte- und Rückgabefristen je Anleger in Höhe von 30.000 EUR Gegenwert pro Kalenderhalbjahr kann nur für Investmentanteile in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2012 erworben wurden. Darüber hinausgehende Anteilsrückgaben sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen, wobei keine Mindesthaltefrist eingehalten werden muss. Für Investmentanteile, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 21.07.2013 erworben wurden, gelten innerhalb des Freibetrags identische Rückgabebedingungen. Über den Freibetrag hinausgehende Anteilsrückgaben

sind unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten unwiderruflich zu kündigen. Zusätzlich muss eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten eingehalten werden.

Bei Anteilen, die seit dem 22.07.2013 erworben werden, ist grundsätzlich eine Mindesthaltefrist von 24 Monaten einzuhalten, ein Freibetrag ist nicht vorgesehen. Bei einer Anteilsrückgabe ist eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Frist von 12 Monaten abzugeben – die Kündigung kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden.

Investmentanteile können – sofern die o.g. gesetzlichen Fristen beachtet werden – börsentäglich zurückgegeben werden. In den Anlagebedingungen können die Kapitalverwaltungsgesellschaften jedoch vereinbaren, Investmentanteile nur zu bestimmten Rücknahmeterminen, mindestens aber einmal jährlich, zurückzunehmen.

**c) Aussetzung der Anteilsrücknahme**  
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile verweigern und aussetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger die Auszahlung seines Anteils am Sondervermögen gegen Rückgabe der Investmentanteile verlangen. Ist dies auch dann nicht möglich, so erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens. Dies gilt auch, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt.

**Spezielle Risiken bei regelbasierten Fonds**  
Regelbasierte Fonds werden nicht „aktiv verwaltet“. Eine Anpassung des Portfolios eines regelbasierten Fonds erfolgt nur, um eine möglichst genaue Abbildung der Zusammensetzung und Rendite des Basiswertes zu erreichen. Verluste beim Basiswert können einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des Fonds mit sich bringen, so dass es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

**Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETFs)**  
Die Risiken der Geldanlage in ETFs sind weitestgehend abhängig von der gewählten Replikationsmethode des ETF (siehe auch „Anlageschwerpunkte offener Publikumsfonds“ – „Exchange Traded Funds (ETFs)“).

Bei ETFs mit physischer Replikation können z. B. regelmäßige Neugewichtungen aufgrund der Änderung der Zusammensetzung der zugrundeliegenden Zielindizes erforderlich sein. Die damit verbundenen Transaktionskosten können die Wertentwicklung negativ beeinflussen.

Bei der synthetischen Replikation besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent (das Kreditinstitut) seinen aus dem Tauschgeschäft bestehenden Zahlungsverpflichtungen bei einer Insolvenz nicht mehr nachkommen kann (Kontrahentenrisiko). Dieses Risiko ist jedoch gesetzlich begrenzt, da der Wert des Tauschgeschäftes jedes Kontrahenten maximal 10 % des Nettoinventarwerts des ETF betragen darf.

**Spezielle Risiken bei Rohstofffonds**  
Die Anlage in Rohstofffonds ist mit ähnlichen Risiken verbunden wie ein Investment direkt in Rohstoffe. Die Einflussfaktoren auf die Rohstoffpreise sind vielschichtig und die Preise schwierig zu prognostizieren. In der Regel sind Preisschwankungen bei Rohstoffen größer als bei anderen Anlagekategorien. Änderungen von Angebot und Nachfrage lässt Rohstoffmärkte mit geringer Liquidität stärker reagieren. Neben vielen anderen Faktoren können Entscheidungen von Aufsichtsbehörden oder Organisationen/Kartellen von Rohstoffproduzenten, Wetter und Naturkatastrophen Einfluss auf die Preisentwicklung haben.

### Vermögensverwaltung mit Investmentvermögen

Im Rahmen einer fondsbasierten Vermögensverwaltung werden die Gelder der Anleger nach dem Risikoprofil und den Grundsätzen einer vereinbarten Anlagestrategie durch den Vermögensverwalter angelegt.

Die Portfolios können aktiv und passiv gemanagte Investmentvermögen in Euro oder anderen Währungen beinhalten.

Der Aktienanteil beeinflusst das Risikoprofil des Portfolios, d. h. je größer der Aktienanteil, desto höher ist in der Regel die Volatilität und damit das Anlagerisiko.

Die Vermögensverwaltungs-Portfolios unterscheiden sich hinsichtlich der Aktienfonds-, Rentenfonds- und Liquiditätsquote. Portfolios mit einem hohen Aktien- bzw. Aktienfondsanteil unterliegen in der Regel im Vergleich zu Portfolios mit hohem Renten- bzw. Rentenfondsanteil größeren Wertschwankungen.

Durch die größeren Wertschwankungen eines Portfolios besteht für den Anleger auf der einen Seite die Chance, eine hohe Rendite mit seiner Anlage zu erzielen, aber auf der anderen Seite auch das Risiko, einen Verlust hinnehmen zu müssen, wenn er zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Anlage veräußern muss.

Die Schwankungsintensität und damit das Risiko der Anlage steigt in der Regel von den konservativen Strategien (mit hohem Rentenanteil), über ausgewogene Strategien (mit ausgewogenem Aktien-/Rentenanteil) zu den dynamischen Strategien (mit hohem Aktienanteil) an.

Entsprechend der Risikoneigung und Renditeerwartung kann in ein passendes Portfolio investiert werden.

Zur Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen Risiko und Rendite einer Kapitalanlage stellt die Sutor Bank auf ihren Internetseiten einen Vergleich von unterschiedlichen Portfoliostrategien mit deren Risiko-Rendite-Verhältnissen zur Verfügung.

# Datenschutzhinweise

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung von Kundendaten.

Mit den folgenden Informationen möchte die Max Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“) dem Kunden einen Überblick über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (im Folgenden auch „Daten“) durch die Bank und die Rechte des Kunden aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

**Die Informationen sind vom Kunden auch an die aktuellen und künftigen Vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiterzugeben. Dazu zählen zum Beispiel Prokuristen oder Bürgen.**

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann der Kunde sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Max Heinr. Sutor oHG  
Hermannstraße 46  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 82223163  
Fax: 040 80801319  
E-Mail-Adresse: info@sutorbank.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Bank ist erreichbar unter:

Max Heinr. Sutor oHG  
Datenschutzbeauftragter  
Hermannstraße 46  
20095 Hamburg  
Telefon: 040 82223163  
Fax: 040 80801319  
E-Mail-Adresse: datenschutz@sutorbank.de

## 2. Welche Quellen und Daten nutzt die Bank?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Zudem verarbeitet die Bank – soweit für die Erbringung ihrer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die sie vom Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation erhalten hat. Des Weiteren verarbeitet die Bank personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die der Bank von anderen Unternehmen (z. B. Kooperationspartnern der Bank, wie etwa Versicherungsunternehmen) oder von sonstigen Dritten (z. B. der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) oder der Deutschen Rentenversicherung Bund) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten können sein: Personalien (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungs-/Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Bank (z. B. Umsatzzahlen im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten (z. B. Einlagen, Kredit- und Depotgeschäft)), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll, Registerdaten, Daten über die Nutzung der von der Bank angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs von Webseiten, Apps oder Newsletters)) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

## 3. Erfolgt eine Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation?

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit der Bank können gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und gespeichert werden. Die Aufzeichnungen dienen Nachweiszwecken bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Bank. Zu Beginn einer Telefonaufzeichnung wird der Kunde ausdrücklich über die geplante Aufzeichnung und deren Zweck unterrichtet und um sein Einverständnis gebeten.

## 4. Wofür verarbeitet die Bank die Daten des Kunden (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

### a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Verträge der Bank mit ihren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Depot, Kredit, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken kann der Kunde den maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

### b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeitet die Bank die Daten des Kunden über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritten. Beispiele:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit der Kunde der Nutzung seiner Daten nicht widersprochen hat,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

### c. Aufgrund der Einwilligung des Kunden (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit der Kunde der Bank eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten zur Beratung, Bedarfsermittlung oder Serviceerbringung an seinen Berater/Vermittler und dessen Beratungs-/Vermittlungsgesellschaft bzw. der Berater-/Vermittlerorganisation oder gegebenenfalls an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. mit der Bank kooperierende Versicherungsunternehmen, Auswertung von Bestands- und Umsatzzahlen für Marketingzwecke) erteilt hat, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis seiner Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

### d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegt die Max Heinr. Sutor oHG als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze, Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (= Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)) sowie bankaufsichtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

## 5. Wer bekommt die Daten des Kunden?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen (z. B. Datenschnittstellen/Datenverarbeitung), Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass die Max Heinr. Sutor oHG als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist und/oder von der Bank beauftragte Auftragsverarbeiter gleichermaßen die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/ des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:



- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Deutsche Rentenversicherung Bund, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Versicherungsunternehmen, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Kunde die Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat.

## 6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit

- es zur Ausführung der Kundenaufträge erforderlich ist (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge),
- es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- der Kunde der Bank seine Einwilligung erteilt hat.

## 7. Wie lange werden die Daten des Kunden gespeichert?

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Kunden, solange es für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung zum Kunden in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## 8. Welche Datenschutzrechte hat der Kunde?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der Kunde jederzeit der Bank gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, der Bank gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf wirkt jedoch grundsätzlich erst für die Zukunft. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## 9. Gibt es für den Kunden eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Bank gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten wird die Bank in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit dem Kunden zu schließen, einen Auftrag auszuführen oder einen bestehenden Vertrag durchzuführen, so dass sie den Vertrag gegebenenfalls beenden muss.

Insbesondere ist die Bank nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, den Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand seines Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort,

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit die Bank dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, hat der Kunde ihr nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Kunde der Bank die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die Bank die vom Kunden gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

## 10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie den Kunden hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 11. Findet Profiling statt?

Die Bank verarbeitet die Daten des Kunden teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die Bank zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.
- Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden nutzt die Bank das Scoring bzw. Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und Rating beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen die Bank bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

## Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### 2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

**Max Heiner Sutor oHG, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg**



# Informationsbogen für den Einleger

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

# SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die **gesetzliche Einlagensicherung**. Außerdem sind Ihre Einlagen durch den **Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken** geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.bankenverband.de/einlagensicherung](http://www.bankenverband.de/einlagensicherung).

Einlagen bei <b>Max Heinr. Sutor oHG (Sutor Bank)</b> sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH <sup>1)</sup>
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2)</sup>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR <sup>2)</sup>
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>3)</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage <sup>4)</sup>
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: <a href="mailto:info@edb-banken.de">info@edb-banken.de</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.edb-banken.de">www.edb-banken.de</a>

## Zusätzliche Informationen

<sup>1)</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

<sup>2)</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

<sup>3)</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

## <sup>4)</sup> Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Deutschland  
Postanschrift:  
Postfach 11 04 48  
10834 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960  
E-Mail: [info@edb-banken.de](mailto:info@edb-banken.de)

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

## Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.